

1985

Ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 1985

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 85	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (26.ÄndVFO) 9026-1, 9027-3, 9027-4, 9027-1, 900-1-31, 9029-1, 9029-2	105

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5	163
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	165

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (26.ÄndVFO)

Vom 25. Januar 1985

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 1984 (BGBl. I S. 1165), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird das Wort „Überleitvermittlungsstellen“ jeweils durch das Wort „Funkvermittlungsstellen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. Funktelefonanschlüsse mit höchstens 75 schaltbaren Sprechfunkkanälen (B-Funktelefonanschlüsse) und Funktelefonanschlüsse mit mehr als 75 schaltbaren Sprechfunkkanälen (C-Funktelefonanschlüsse),“.

2. In § 3 Abs. 6 Nr. 5 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Funkfernsprechanschlüssen,“ durch das Wort „Funktelefonanschlüssen,“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 d Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anrufenden“ die Worte „, soweit nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
„(6) Funktelefonanschlüsse werden zur Verwendung in Fahrzeugen, ausgenommen Luftfahrzeugen, zugelassen, soweit die technischen Voraussetzungen für die Unterbringung gegeben sind; sie gelten als Einzelanschlüsse. C-Funktelefonanschlüsse sind auch als tragbare Einrichtungen zulässig; Satz 1 Halbsatz 2 ist anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung eines Funktelefonanschlusses besteht nicht. Funktelefonanschlüsse umfassen die Sprechfunkanlage (Hauptstelle). Zur Herstellung von Fernsprechverbindungen wird der Funktelefonanschluß über eine ortsfeste Funkstelle mit einer Funkvermittlungsstelle verbunden. Die Deutsche Bundespost bestimmt, wo Funktelefonanschlüsse betrieben werden können und welche Funkfrequenzen (Sprechfunkkanäle) dafür zu benutzen sind.“

4 a. § 9 a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 Abs. 6 Satz 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Teilnehmer ist auch der Inhaber einer Berechtigungskarte nach § 30 Abs. 3.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Funkfernsprechanschlüsse“ durch das Wort „Funktelefonanschlüsse“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist dem Teilnehmer eine Einrichtung nach § 11 Abs. 10 übergeben worden, haftet er nach Satz 1 für den Verlust oder die Beschädigung dieser Einrichtung auch, wenn sie außerhalb von Räumen oder Gebäuden betrieben wird, die seiner Aufsicht unterstehen.“

b) Im bisherigen Satz 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Der Teilnehmer darf anderen die gelegentliche oder ständige Mitbenutzung seiner Funktelefonanschlüsse gestatten. Eine ständige Alleinbenutzung durch andere ist nur bei C-Funktelefonanschlüssen zulässig.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 sind sinngemäß auch auf Auftrags- und Meldestellen bei Makler- und Auftragsanlagen sowie bei Mehrfachabfrageanlagen anzuwenden.“

8. In Abschnitt C Unterabschnitt 3 wird in der Überschrift das Wort „Funkfernsprechanschlüsse“ durch das Wort „Funktelefonanschlüsse“ ersetzt.

9 § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Funkfernsprechanschlüsse“ durch das Wort „Funktelefonanschlüsse“ und in den Sätzen 2 und 3 das Wort „Funkfernsprechanschlusses“ jeweils durch das Wort „Funktelefonanschlusses“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Verwendung eines Funktelefonanschlusses in einem Fahrzeug ist die Sprechfunkanlage so unterzubringen, daß ein einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) In dem bisherigen Satz 4 werden nach dem Wort „Kennungsspeicher“ die Worte „oder eine posteigene Berechtigungskarte“ eingefügt.

dd) In dem bisherigen Satz 6 werden die Worte „Das Fahrzeug mit der Sprechfunkanlage“ durch die Worte „Die Sprechfunkanlage“ ersetzt.

ee) In dem bisherigen Satz 8 werden die Worte „oder die Arbeit des Unternehmers“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 werden folgende neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Auf Antrag überläßt die Deutsche Bundespost posteigene Berechtigungskarten zur gelegentlichen oder ständigen Mitbenutzung oder zur ständigen Alleinbenutzung durch andere (§ 15 Abs. 1 b) von C-Funktelefonanschlüssen. Auf die Kündigung von posteigenen Berechtigungskarten ist § 18 sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Antrag überläßt die Deutsche Bundespost dem Inhaber eines C-Funktelefonanschlusses eine oder mehrere Berechtigungskarten für Meßzwecke. Absatz 3 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; in diesem Absatz wird in Satz 1 die Angabe „Satz 5 bis 8“ durch die Angabe „Satz 4 bis 7“ ersetzt.

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Teilnehmer hat für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Sprechfunkanlage zu sorgen. Die Sprechfunkanlage muß sachkundig gepflegt, planmäßig in angemessenen Zeitabständen durchgeprüft und, wenn nötig, überholt oder ausgewechselt werden. Es genügt nicht, Störungen von Fall zu Fall zu beheben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „das Fahrzeug mit der Sprechfunkanlage“ durch die Worte „die Sprechfunkanlage“ ersetzt.

bb) In Satz 5 Halbsatz 2 wird das Wort „Funkfernprechanschluß“ durch das Wort „Funktelefonanschluß“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Funkfernprechanschlusses“ durch das Wort „Funktelefonanschlusses“ ersetzt.

bb) Dem Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag genehmigt die Deutsche Bundespost, daß die Sprechfunkanlage eines Funktelefonanschlusses wahlweise in technisch vorgerüstete Fahrzeuge desselben Teilnehmers umgesetzt wird. Bei der Abnahmeprüfung einer für die Umsetzung vorgesehenen Sprechfunkanlage müssen sämtliche technisch vorgerüsteten Fahrzeuge, in die die Sprechfunkanlage umgesetzt werden soll, vorgeführt werden.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Funkfernprechanschlusses“ durch das Wort „Funktelefonanschlusses“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „Funkfernprechanschlusses“ durch das Wort „Funktelefonanschlusses“ und in Satz 2 das Wort „Funkfernprechanschlüssen“ durch das Wort „B-Funktelefonanschlüssen“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) An die Stelle der bisherigen Absätze 5 bis 7 treten folgende Absätze 4 bis 6:

„(4) Die Leistungsverweigerung (§ 20 Abs. 1 bis 3) erfolgt

1. bei C-Funktelefonanschlüssen durch Sperren der Teilnehmereinrichtung und
2. bei B-Funktelefonanschlüssen durch die Anordnung des Betriebsverbots.

Die fristlose Aufhebung (§ 20 Abs. 3) erfolgt bei Funktelefonanschlüssen durch den Widerruf der Genehmigung (§ 30 Abs. 1). Die Sätze 1 und 2 sind sinngemäß auf die von der Deutschen Bundespost überlassenen Berechtigungskarten nach § 30 Abs. 3 und 4 anzuwenden.

(5) Bei Beendigung des Teilnehmerverhältnisses sind die Genehmigungsurkunde und der posteigene Kennungsspeicher oder die posteigenen Berechtigungskarten nach § 30 Abs. 2 bis 4 zurückzugeben.

(6) Auf Funkrufanschlüsse sind die Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Bei Funkfernprechanschlüssen“ durch die Worte „Bei B-Funktelefonanschlüssen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

c) In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus können Gespräche von und nach Funktelefonanschlüssen in der Gesprächsdauer beschränkt werden, wenn Sprechfunkkanäle (§ 5 Abs. 6 Satz 6) überlastet sind.“

13. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt nach Satz 1 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. Gespräche aus einem Ortsnetz mit Nahdienst, dessen Entfernungsmesspunkt im Zonenrandgebiet liegt und dessen Ortsnetzbereich keine Berührung mit den in Nummer 3 bezeichneten Grenzen oder mit dem dort bezeichneten Ufer hat, wenn mehr als 50 v.H., aber nicht mehr als 75 v. H. der Fläche des Kreises mit dem Halbmesser 20 Kilometer um den Entfernungsmesspunkt dieses Ortsnetzes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne die Ostsee und deren Inseln) entfallen, nach anderen Ortsnetzen, deren Entfernungsmesspunkte mehr als 20, aber nicht mehr als 25 Kilometer von dem Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes mit Nahdienst entfernt sind,

7. Gespräche aus einem Ortsnetz mit Nahdienst gemäß Nummer 3, dessen Entfernungsmesspunkt im Zonenrandgebiet liegt, wenn nicht mehr als 50 v. H. der Fläche des Kreises mit dem Halbmesser 20 Kilometer um den Entfernungsmesspunkt dieses Ortsnetzes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne die Ostsee und deren Inseln) entfallen, nach anderen Ortsnetzen, deren Entfernungsmesspunkte mehr als 25, aber nicht mehr als 30 Kilometer von dem Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes mit Nahdienst entfernt sind.“

bb) In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Funkfernprechanschlüssen“ durch das Wort „B-Funktelefonanschlüssen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Funkfernprechanschluß“ durch das Wort „B-Funktelefonanschluß“ ersetzt.

14. In § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 wird das Wort „Funkfernprechanschlüssen“ jeweils durch das Wort „Funktelefonanschlüssen“ ersetzt.

15. § 36 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Konferenzgespräche sind Orts-, Nah- und Ferngespräche, an denen mindestens drei und höchstens fünfzehn Sprechstellen gleichzeitig beteiligt sind;“.

b) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Textstelle „und nichtortsfeste Sprechfunkstellen nach § 2 Abs. 5“ durch die Worte „, Seefunkstellen, Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes und B-Funktelefonanschlüsse“ ersetzt.

16. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsvorschrift zu § 3 Abs. 6 Nr. 5 Satz 4 (Notrufmelder) wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 Abs. 6 Nr. 5 (Notrufmelder)

§ 3 Abs. 6 Nr. 5 Satz 3 bis 5 in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt längstens bis zum 31. Dezember 1993 für Notrufmelder, soweit für diese zusätzliche monatliche Gebühren zur Abgeltung des einmaligen Anschließungsaufwandes erhoben wurden.“

b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 5 Abs. 5 e (Probetrieb für Hauptanschlüsse mit digitalen Schnittstellen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 5 Abs. 6 (Probetrieb für C-Funktelefonanschlüsse)

Auf den Probetrieb für C-Funktelefonanschlüsse sind folgende Bedingungen und Gebühren anzuwenden:

1. Der Probetrieb beginnt mit seiner amtlichen Bekanntgabe, frühestens am 1. September 1985 und endet am 30. April 1986.

2. Für die Zeitdauer des Probetriebes werden keine posteigenen Berechtigungskarten nach § 30 Abs. 3 überlassen.

3. Für die Zeitdauer des Probetriebs werden für C-Funktelefonanschlüsse die monatlichen Grundgebühren nach Abschnitt 1.1 Nr. 20 der Fernmeldegebührenvorschriften nicht erhoben.

4. Für B-Funktelefonanschlüsse werden vom 1. Juli 1985 bis zum 30. April 1986 monatliche Grundgebühren nach Abschnitt 1.1 Nr. 20 und 21 der Fernmeldegebührenvorschriften in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden

Fassung weiter erhoben. Die Vorschriften 1 und 3 zu Abschnitt 1.1 Nr. 20 und 21 der Fernmeldegebührenvorschriften sind für den Zeitraum nach Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

- c) In der Übergangsvorschrift zu § 21 b (Restgebühren) wird die Verweisung „nach § 21 a Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „nach § 21 a Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften –Anlage 3 zur Fernmeldeordnung– werden wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt –1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptstellen– wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt –1.1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse– wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift zu Nr. 14 die Angabe „1.1 Nr. 20 oder 21“ durch die Angabe „1.1 Nr. 20“ ersetzt.

- bb) Die Nummern 20 bis 21 mit den zugehörigen Vorschriften werden wie folgt gefaßt:

„Funktelefonanschlüsse		
20	Monatliche Grundgebühr für einen Funktelefonanschluß 1. Die Gebühr nach Nr. 20 wird auch für die Überlassung einer Berechtigungskarte nach § 30 Abs. 3 der Fernmeldeordnung erhoben. 2. Die Grundgebühr ist die anteilige monatliche Vergütung für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen und den Funkvermittlungsstellen, der besonderen technischen Einrichtungen in den Funkvermittlungsstellen sowie für die sonstigen zusätzlichen Aufwendungen für den Funktelefonverkehr. 3. Mit der Grundgebühr ist auch die Übermittlung der Gebührenimpulse abgegolten. Gebührenimpulse für Gebühreneinheiten nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 können nur zu dem B-Funktelefonanschluß des Anrufenden übermittelt werden. 4. Bei Benutzung eines Funktelefonanschlusses ohne Genehmigung der Deutschen Bundespost wird für den Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung das 1,5fache der Gebühr nach Nr. 20 nach erhoben. Die Gebühr nach Satz 1 wird mindestens für zwei Monate erhoben.	120,-
21	Monatliche Grundgebühr für die Überlassung einer Berechtigungskarte für Meßzwecke nach § 30 Abs. 4 der Fernmeldeordnung Die Grundgebühr ist die anteilige monatliche Vergütung für die Bereithaltung der Meßeinrichtungen in den Funkvermittlungsstellen.“	10,-

- b) Abschnitt –1.2.1. Gewöhnliche Sprechapparate– wird nach Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„2	als einfache Hauptstelle mit Tastenfeld	2,50
3	in anderer Ausführung	siehe Hinweis 3 zu Abschnitt 1.2
Zu Nr. 2 und 3		
Die Hinweise 1 und 2 zu Abschnitt 1.2.2 sind anzuwenden.“		

- c) Abschnitt –1.2.2. Sprechapparate besonderer Art– wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ wird bei Nummer 12 die Betragsangabe „4,-“ durch die Betragsangabe „3,-“ ersetzt.

bb) Die Nummern 44 und 45 einschließlich der Vorschrift zu Nr. 44 und 45 werden wie folgt ersetzt:

„44	für Orts- und Nahgespräche *)	34,-
	für Europaverkehr	
44 a	Clubtelefon 1	45,-
44 b	Clubtelefon 2	30,-
45	Fernwahlmünzfernsprecher	80,-
	Zu Nr. 44 bis 45	
	Die Übermittlung der Gebührenimpulse ist mit der monatlichen Gebühr abgegolten.“	

cc) Der Vorschrift 2 zu Nr. 49 wird folgender Satz angefügt:

„Hinweis 2 ist nicht anzuwenden.“

dd) Nach der Vorschrift 2 zu Nr. 49 wird folgende Nummer 49 a eingefügt:

„49 a	Modell Sinus (Sprechapparat 09)	36,80
	Der Sprechapparat 09 wird nur als zusätzlicher Sprechapparat überlassen. Hinweis 2 ist nicht anzuwenden.“	

ee) In der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ wird bei Nummer 53 die Betragsangabe „75,-“ durch die Betragsangabe „50,-“ ersetzt.

d) Abschnitt –1.3.3. Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ wird bei Nummer 8 die Betragsangabe „19,40“ durch die Betragsangabe „18,-“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a	Datenübertragungsgerät für 300/1 200 oder 1 200/75 bit/s ohne Stromversorgung, mit Datensender und Datenempfänger, ohne Taktgenerator, mit integrierter automatischer Wähleinrichtung für Datenverbindungen (Modembaugruppe MDB 1 200-03 für Datenend-einrichtungen)	20,-“.
-------	--	--------

cc) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22 a eingefügt:

„22 a	Anrufempfänger für automatischen Datenverkehr ...	3,50“.
-------	---	--------

e) Abschnitt –1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Abnahmegebühren– wird in Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

aa) Bei Nummer 18 wird das Wort „Funkfernsprechanschlusses“ durch das Wort „Funktelefonanschlusses“ ersetzt.

bb) Die Vorschrift zu Nummer 18 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„1. Die Gebühr nach Nr. 18 wird in Fällen nach § 31 Abs. 3 Satz 5 und 6 der Fernmeldeordnung für jedes technisch vorgerüstete Fahrzeug erhoben.

2. Mit der Gebühr nach Nr. 18 sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Rufnummernzuteilung oder dem Plombieren des Rufnummernteils (§ 30 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) verbunden sind.“

f) Der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1.2 (Vorausgebühr für posteigene Sprechapparate) wird folgender Satz angefügt:

„Für Einrichtungen, für die einmalige Gebühren gemäß Hinweis 3 zu Abschnitt 1.2 in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung erhoben wurden, werden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen weiter angewendet, wenn der Teilnehmer dies beantragt und der Antrag bis zum 31. Dezember 1985 bei der Deutschen Bundespost vorliegt.“

g) Nach der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1.2 (Vorausgebühr für posteigene Sprechapparate) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Abschnitt 1.2.2 Nr. 44 a und 44 b (Fernwahlmünzfernsprecher für Europaverkehr)

Fernwahlmünzfernsprecher für Europaverkehr können auf Antrag gegen Entrichtung der in Abschnitt 1.2.2 Nr. 44 a oder 44 b vorgesehenen Gebühren in einem begrenzten Probetrieb an Fernsprechteilnehmer über-

lassen werden. Für Einrichtungen im Probebetrieb werden die Gebühren für Änderungen nach Abschnitt 1.4 Nr. 9 oder 17 nicht erhoben. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Probebetrieb besteht nicht. Der Probebetrieb beginnt mit seiner amtlichen Bekanntgabe und endet spätestens am 31. Dezember 1986.“

2. Abschnitt –1 a. Familientelefonanlagen– wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt –1 a.2.1. Gewöhnliche Sprechapparate– werden in der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ bei Nummer 2 die Betragsangabe „5,90“ durch „4,90“, bei Nummer 3 die Betragsangabe „3,50“ durch „2,50“, bei Nummer 4 die Betragsangabe „6,40“ durch „5,40“ und bei der Nummer 5 die Betragsangabe „4,-“ durch „3,-“ ersetzt.
- b) In Abschnitt –1 a.2.2. Sprechapparate besonderer Art– wird nach der Vorschrift zu Nr. 31 bis 34 folgende Nummer 34 a mit zugehöriger Vorschrift eingefügt:

34 a	„Sprechapparat – Modell Sinus mit Tastenfeld (Sprechapparat 09) als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat Der Sprechapparat 09 wird nach Bestimmung der Deutschen Bundespost überlassen, wenn ankommende Amtsanrufe sichergestellt sind.“	36,80
------	--	-------

3. Abschnitt –2. Nebenstellenanlagen– wird wie folgt geändert:

- a) In Hinweis 2 wird die Angabe „(Abschnitte 2.15 bis 2.22)“ durch die Angabe „(Abschnitte 2.15 bis 2.24)“ ersetzt.
- b) In Hinweis 3 Satz 1 wird die Angabe „2.15 bis 2.22“ durch die Angabe „2.15 bis 2.24“ ersetzt.
- c) Hinweis 6 wird wie folgt gefaßt:
 „6. Werden bei einer Neuanschließung oder Auswechslung von posteigenen Nebenstellenanlagen nach Abschnitt 2.2, 2.3 oder 2.4 nicht mehr neu beschaffte Reihenanlagen, Vermittlungseinrichtungen oder Einrichtungen der Ergänzungsausstattung verwendet, so werden keine Anschließungsgebühren erhoben.“
- d) Hinweis 7 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „Die Sätze 1 und 2 sind auf die Zentrale Einrichtung, die Reihenapparate von Reihenanlagen nach Ausstattung 2 und die Chef- und Sekretärapparate von Vorzimmeranlagen nach Ausstattung 2 einschließlich der Einrichtungen der Ergänzungsausstattung sinngemäß anzuwenden.“
- e) In Hinweis 12 wird die Angabe „2.15 bis 2.22“ durch die Angabe „2.15 bis 2.24“ ersetzt.
- f) Hinweis 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Werden posteigene oder teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen oder Vorzimmeranlagen gemäß § 17 der Fernmeldeordnung ortsverändert, so werden für die Neuanschließung von Einrichtungen, die nicht ortsverändert, sondern in der bisherigen Weise wieder mit der ortsveränderten Anlage verbunden werden, nichtpauschale Anschließungsgebühren nach Abschnitt 3 erhoben.“
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage“ durch die Worte „Vermittlungseinrichtung, Reihenanlage oder Vorzimmeranlage“ ersetzt.
- g) In Hinweis 15 wird die Angabe „2.15 bis 2.22“ durch die Angabe „2.15 bis 2.24“ ersetzt.
- h) In Hinweis 16 wird die Angabe „2.15 bis 2.22“ durch die Angabe „2.15 bis 2.24“ ersetzt.
- i) Abschnitt –2.8.1. Nebenstellenanlagen für besondere Zwecke nach Ausstattung 1– wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Vorschrift zu Nr. 1 bis 16 wird Satz 2 Halbsatz 2 wie folgt gefaßt:
 „, so handelt es sich um eine größere Vorzimmeranlage, für die Gebühren statt nach Nr. 17 nach Nr. 1 bis 16 erhoben werden.“
 - bb) Nach der Vorschrift zu Nr. 1 bis 16 werden folgende Nummern 17 und 18 angefügt:

„17	Größere Vorzimmeranlage	siehe Vorbemerkung Nr. 2
18	Makler- und Auftragsanlage	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.

j) In Abschnitt -2.9.1. Gewöhnliche Sprechapparate für Nebenstellen- werden die Nummern 2 bis 5 wie folgt gefaßt:

	„mit Tastenfeld				
2	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	4,90	218,-	2,-	29,-
3	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	2,50	111,-	1,-	—
	mit Tastenfeld und Tonruf (Sprechapparat 87)				
4	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	4,90	218,-	2,-	29,-
5	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	2,50	111,-	1,-	—

k) Abschnitt -2.9.2. Sprechapparate besonderer Art- wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 3 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

	„mit Tastenfeld				
3	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	6,-	266,-	2,45	32,-
4	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	3,60	159,-	1,45	3,-
	mit Tastenfeld und Tonruf (Sprechapparat 87)				
5	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	6,-	266,-	2,45	32,-
6	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	3,60	159,-	1,45	3,-

bb) Die Nummern 38 und 39 werden wie folgt gefaßt:

„38	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	10,60	473,-	4,40	32,-
39	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	8,20	366,-	3,40	3,-

cc) Die Nummern 45 und 46 werden wie folgt gefaßt:

„45	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	15,-	666,-	6,20	32,-
46	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	12,60	559,-	5,20	3,-

dd) Nach der Vorschrift zu Nr. 51 bis 54 wird folgende Nummer 54 a mit zugehöriger Vorschrift eingefügt:

	„Sprechapparat – Modell Sinus				
	Impulswahlverfahren mit Tastenfeld (Sprechapparat 09)				
54 a	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	32,45	1 442,-	13,40	32,-
	Der Sprechapparat 09 wird nach Bestimmung der Deutschen Bundespost überlassen, wenn ankomen- de Amtsanrufe sichergestellt sind.“				

ee) Die Nummern 57 und 58 werden wie folgt gefaßt:

„57	als Nebenstelle	9,50	422,-	3,90	32,-
58	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	7,10	315,-	2,90	3,-

ff) Die Nummern 63 und 64 werden wie folgt gefaßt:

„63	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	8,20	375,-	2,95	32,-
64	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	6,-	268,-	2,50	3,-

gg) Die Nummern 69 und 70 werden wie folgt gefaßt:

„69	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	19,40	1 229,-	11,40	32,-
70	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	17,-	1 122,-	10,40	3,-

l) In Abschnitt -2.9.3. Zuschläge- wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1	Impulswahlverfahren	2,70	120,-	1,10	29,-
----	---------------------------	------	-------	------	------

m) In Abschnitt -2.14.1. Systemzuschläge für posteigene, teilnehmereigene und private Nebenstellenanlagen- wird in Spalte ‚Gegenstand‘ die Vorschrift 2 zu Nr. 1 wie folgt gefaßt:

„2. Bei Reihenanlagen, Vorzimmeranlagen, Makler- und Auftragsanlagen sowie Mehrfachabfrageanlagen wird der Zuschlag für jede im Endausbau der Anlage anschließbare Nebenstelle erhoben. Ist kein Endausbau festgelegt, wird der Zuschlag wie für eine vergleichbare Anlage nach Satz 1 mit entsprechendem Endausbau erhoben; überschreitet die Zahl der vorhandenen Nebenstellen den größtmöglichen Endausbau der Vergleichsanlage, so wird der Zuschlag zusätzlich für jede den Endausbau überschreitende Nebenstelle erhoben.“

n) In Abschnitt -2.19. Mittlere Wähl-Anlagen nach Ausstattung 2- wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„2.19. Mittlere Wähl-Anlagen nach Ausstattung 2 mit analoger Durchschaltung“.

- o) Abschnitt –2.19.2. Ergänzungsausstattung– wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:
 „5 a | **Zuteilen besonderer Art** | siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
 - bb) Die Überschrift zu Nummer 49 bis 53 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wird wie folgt gefaßt:
„Anzeige von Daten der Nebenstellenanlage bei der Hauptstelle“.
 - cc) Nach der Nummer 53 wird folgende Nummer 53 a eingefügt:
 „53 a | **Technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Daten der Nebenstellenanlage zur Anzeige** | siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
 - dd) Nach der Nummer 57 wird folgende Nummer 57 a eingefügt:
 „57 a | **Anschluß für das Betätigen eines elektrischen Türöffners** | siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
 - ee) Nach der Nummer 70 wird folgende Nummer 70 a eingefügt:
 „70 a | **Technische Maßnahmen für die Mitbenutzung der Nebenstellenanlage für andere Dienste als das Fernsprechen und für Datenverkehr** | siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
- p) Abschnitt –2.20.2. Ergänzungsausstattung– wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:
 „5 a | **Zuteilen besonderer Art** | siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
 - bb) Die Überschrift zu Nummer 70 bis 73 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wird wie folgt gefaßt:
„Anzeige von Daten der Nebenstellenanlage bei der Hauptstelle“.
 - cc) Nach der Nummer 73 wird folgende Nummer 73 a eingefügt:
 „73 a | **Technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Daten der Nebenstellenanlage zur Anzeige** | siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
 - dd) Nach der Nummer 77 wird folgende Nummer 77 a eingefügt:
 „77 a | **Anschluß für das Betätigen eines elektrischen Türöffners** | siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
 - ee) Nach der Nummer 91 wird folgende Nummer 92 angefügt:
 „92 | **Technische Maßnahmen für die Mitbenutzung der Nebenstellenanlage für andere Dienste als das Fernsprechen und für Datenverkehr** | siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
- q) Abschnitt –2.21.2. Ergänzungsausstattung– wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 a, und vor der neuen Nummer 1 a wird folgende Nummer 1 eingefügt:
 „1 | **Zuteilen besonderer Art** | siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
 - bb) Die Nummer 11 wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt gefaßt:
„Selbsttätiges Nachtschalten oder selbsttätige Amtsrufweiterleitung“.
 - cc) Bei der Nummer 12 werden in der Spalte ‚Gegenstand‘ die Worte „der Hauptanlage“ durch die Angabe „und/“ ersetzt.
 - dd) Die Nummer 55 wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt gefaßt:
„Anzeige von Daten der W-Unteranlage bei der Vermittlungseinrichtung“.
 - ee) Nach der Nummer 55 wird folgende Nummer 55 a eingefügt:
 „55 a | **Technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Daten der W-Unteranlage zur Anzeige** | siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
 - ff) Nach der Nummer 60 wird folgende Nummer 60 a eingefügt:
 „60 a | **Anschluß für das Betätigen eines elektrischen Türöffners** | siehe Vorbemerkung Nr. 2“.

gg) Nach der Nummer 69 werden folgende Nummern 70 und 71 angefügt:

„70	Technische Maßnahmen für Fernverwaltung und/oder Fernprüfung	siehe Vorbemerkung Nr. 2
71	Technische Maßnahmen für die Mitbenutzung der W-Unteranlage für andere Dienste als das Fernsprechen und für Datenverkehr	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.

r) Abschnitt –2.22.2. Ergänzungsausstattung– wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 a, und vor der Nummer 1 a wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1	Zuteilen besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
----	--------------------------------------	----------------------------

bb) Bei der Nummer 11 werden in der Spalte ‚Gegenstand‘ die Worte „der Hauptanlage“ durch die Angabe „und/“ ersetzt.

cc) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 12 a eingefügt:

„12 a	Wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung von Zweitnebenstellen aus zu Zweitnebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

dd) Die Nummer 47 wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt gefaßt:

„Anzeige von Daten der W-Unteranlage bei der Vermittlungseinrichtung“.

ee) Nach der Nummer 47 wird folgende Nummer 47 a eingefügt:

„47 a	Technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Daten der W-Unteranlage zur Anzeige	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

ff) Nach der Nummer 52 wird folgende Nummer 52 a eingefügt:

„52 a	Anschluß für das Betätigen eines elektrischen Türöffners	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

gg) Nach der Nummer 61 werden folgende Nummern 62 und 63 angefügt:

„62	Technische Maßnahmen für Fernverwaltung und/oder Fernprüfung	siehe Vorbemerkung Nr. 2
63	Technische Maßnahmen für die Mitbenutzung der W-Unteranlage für andere Dienste als das Fernsprechen und für Datenverkehr	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.

s) Nach dem Abschnitt –2.22. Große Wähl-Unteranlagen nach Ausstattung 2– werden der aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Abschnitt –2.23. Mittlere Wählanlagen nach Ausstattung 2 mit digitaler Durchschaltung– und der aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Abschnitt –2.24. Vorzimmeranlagen nach Ausstattung 2– angefügt.

4. Abschnitt –6.1.4. Gebühren für Nebenstellen, die zur Benutzung durch die Allgemeinheit außerhalb der Räume des Teilnehmers angebracht werden– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

a) Der Klammerausdruck nach der Abschnittsüberschrift wird wie folgt gefaßt:

„(§ 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Fernmeldeordnung)“.

b) Der Nummer 1 wird folgende Vorschrift angefügt:

„Auftrags- und Meldestellen von Makler- und Auftragsanlagen sowie von Mehrfachabfrageanlagen werden hinsichtlich der Gebühr nach Nr. 1 wie Nebenstellen behandelt.“

5. Abschnitt –7. Gespräche– wird wie folgt geändert:

a) Hinweis 3 wird aufgehoben.

b) Abschnitt –7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche– wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 12 mit zugehöriger Vorschrift wird aufgehoben.

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift der Vorschriften zu Nr. 1 bis 12 die Angabe „1 bis 12“ durch die Angabe „1 bis 11“ ersetzt.

cc) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift 2 Satz 6 und in der Vorschrift 3 Satz 2 zu Nr. 1 bis 11 jeweils die Angabe „Nr. 3 bis 12“ durch die Angabe „Nr. 3 bis 11“ ersetzt.

- dd) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird nach der Vorschrift 10 zu Nr. 1 bis 11 folgende Vorschrift 10 a eingefügt:
- „10 a. Bei einem ortsnetzgebundenen Hauptanschluß bleiben neben den Vergünstigungen gemäß den Vorschriften 4 und 6 von der Zahl der Gesprächsgebühreneinheiten, die während des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung erfaßt worden sind, 50 Gesprächsgebühreneinheiten unberücksichtigt, wenn aus dem Ortsnetz, zu dem der Hauptanschluß gehört, weniger als 30 000 Hauptanschlüsse zu Gebühren nach Nr. 3 erreicht werden können. Vorschrift 4 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden. Maßgebend ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres erreichbaren Hauptanschlüsse. Bei Änderungen ist folgendes Verfahren anzuwenden:
1. Wird die Zahl von 30 000 Hauptanschlüssen überschritten, so gelten für den Wegfall der Vergünstigung folgende Regeln: in dem in Satz 3 bezeichneten Kalenderjahr wird die Vergünstigung unvermindert weitergewährt; in dem auf dieses Kalenderjahr folgende Kalenderjahr treten an Stelle von 50 Gesprächsgebühreneinheiten 25 Gesprächsgebühreneinheiten; nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem 25 Gesprächsgebühreneinheiten gewährt wurden, entfallen die Vergünstigungen.
 2. Wird die Zahl von 30 000 Hauptanschlüssen unterschritten, treten Änderungen gegenüber dem Vorjahr am 1. Juli in Kraft.
 3. Soweit in den Fällen nach Nr. 1 oder 2 Teile eines Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung vor dem 1. Januar oder nach dem 30. Juni liegen, wird die höchste Vergünstigung für den vollen Abrechnungszeitraum gewährt.“
- ee) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift 11 zu Nr. 1 bis 11 Nummer 5 aufgehoben.
- ff) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift 12 zu Nr. 1 bis 11 die Angabe „Ortsgespräch nach Nr. 3“ durch das Wort „Gespräch“ ersetzt.
- gg) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird Vorschrift 13 zu Nr. 1 bis 11 wie folgt gefaßt:
- „13. Für eine Gesprächsgebühreneinheit nach Nr. 1 werden von einem Münzfernsprecher, der gemäß Abschnitt 1.2.2 Nr. 44 bis 45 als Teilnehmersprechstelle verwendet wird, 0,20 DM kassiert; für die Münzkassierung dieser Sprechapparate gilt Vorschrift 12 Satz 1 sinngemäß. Auf Antrag des Teilnehmers wird die Kassier Vorrichtung der Münzfernsprecher so eingestellt, daß bei Sprechapparaten nach Abschnitt 1.2.2 Nr. 44, 44 b oder 45 für jede Gesprächsgebühreneinheit nach Nr. 1 statt 0,23 DM 0,30 DM, 0,40 DM oder 0,50 DM kassiert wird, bei Sprechapparaten nach Abschnitt 1.2.2 Nr. 44 a statt 0,23 DM 0,30 DM oder 0,40 DM kassiert wird. Bei Sprechapparaten nach Abschnitt 1.2.2 Nr. 44 a oder 44 b kann für jedes ausgeführte Gespräch ein Benutzungsentgelt von 0,10 DM oder 0,20 DM mit dem Betrag für die erste Gesprächsgebühreneinheit erhoben werden. Das Benutzungsentgelt mit dem Betrag für die erste Gesprächsgebühreneinheit darf bei Sprechapparaten nach Abschnitt 1.2.2 Nr. 44 a 0,40 DM und bei Sprechapparaten nach Abschnitt 1.2.2 Nr. 44 b 0,60 DM nicht überschreiten. Dem Teilnehmer werden die sich aus Nr. 1 und 3 bis 11 ergebenden Gesprächsgebühren berechnet.“
- hh) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift 16 zu Nr. 1 bis 11 wie folgt gefaßt:
- „16. Für Gespräche von und nach Funktelefonanschlüssen werden Gebühren nach Abschnitt 7.1 a erhoben.“
- ii) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden die Vorschriften 17 und 18 zu Nr. 1 bis 11 aufgehoben.
- jj) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift 4 zu Nr. 17 bis 19 die Angabe „Nr. 1 bis 12“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 11“ ersetzt.
- c) Nach Abschnitt –7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche– wird der Abschnitt –7.1 a. Gespräche von und nach Funktelefonanschlüssen– eingefügt und erhält die aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- d) Abschnitt –7.2. Handvermittelte Gespräche– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:
- aa) In der Vorschrift zu Nr. 1 bis 5 wird die Angabe „7.1 Nr. 1 bis 12“ durch die Angabe „Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11“ ersetzt.
- bb) In der Vorschrift 2 zu Nr. 6 wird die Angabe „7.1 Nr. 1 bis 12“ durch die Angabe „Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11“ ersetzt.
- cc) In der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 8 wird die Angabe „7.1 Nr. 1 bis 12“ durch die Angabe „Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11“ ersetzt.
- dd) Nach der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 8 wird folgende Vorschrift 3 angefügt:
- „3. Für Gespräche von und nach C-Funktelefonanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 8 eine Gebühr von 3,- DM bis zu drei Minuten Dauer und für jede drei Minuten überschreitende angefangene weitere Minute eine Gebühr von 1,- DM erhoben.“

ee) Die Vorschrift zu Nr. 1 bis 5 und 8 wird wie folgt gefaßt:

„Zu Nr. 1 bis 5 und 8

Für Gespräche von und nach B-Funktelefonanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 und 8 der Zuschlag nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 erhoben. Die Vorschrift 1 zu Abschnitt 7.1 a Nr. 2 und die Vorschriften 2, 3, 5 und 19 bis 21 zu Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11 sind für die Berechnung des Zuschlags nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 anzuwenden.“

e) Abschnitt –7.3. Seefunkgespräche– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

aa) Die Vorschrift zu Nr. 1 bis 9 wird durch folgende Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 1 bis 9 ersetzt:

„Zu Nr. 1 bis 9

1. Für Gespräche von und nach B-Funktelefonanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 9 der Zuschlag nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 erhoben. Die Vorschrift 1 zu Abschnitt 7.1 a Nr. 2 und die Vorschriften 2, 3, 5 und 19 bis 21 zu Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11 sind für die Berechnung des Zuschlags nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 anzuwenden.

2. Für Gespräche von und nach C-Funktelefonanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 9 eine Gebühr von 3,- DM für ein Gespräch bis zu drei Minuten Dauer und für jede drei Minuten überschreitende angefangene weitere Minute eine Gebühr von 1,- DM erhoben.“

bb) In der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 16 wird die Angabe „7.1 Nr. 1 bis 12“ durch die Angabe „Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11“ ersetzt.

f) Abschnitt –7.4. Rheinfunkgespräche– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

aa) Die Vorschrift zu Nr. 1 bis 3 wird durch folgende Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 1 bis 3 ersetzt:

„Zu Nr. 1 bis 3

1. Für Gespräche von und nach B-Funktelefonanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 der Zuschlag nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 erhoben. Die Vorschrift 1 zu Abschnitt 7.1 a Nr. 2 und die Vorschriften 2, 3, 5 und 19 bis 21 zu Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11 sind für die Berechnung des Zuschlags nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 anzuwenden.

2. Für Gespräche von und nach C-Funktelefonanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 eine Gebühr von 3,- DM für ein Gespräch bis zu drei Minuten Dauer und für jede drei Minuten überschreitende angefangene weitere Minute eine Gebühr von 1,- DM erhoben.“

bb) In der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 5 wird die Angabe „7.1 Nr. 1 bis 12“ durch die Angabe „Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11“ ersetzt.

g) Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 7.1 Nr. 2 (Gesprächsgebühreneinheit bei öffentlichen Sprechstellen), zu Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 12 (Gebührenfreiheit für Notrufanschlüsse) und zu Abschnitt 7.1 Nr. 3 bis 11 (Nah- und Ferngesprächsgebühren bei Anrufwefterschaltung) werden durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„Zu Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11 (Einführung einer Vergünstigung für Hauptanschlüsse in Ortsnetzen gemäß Vorschrift 10 a zu Nr. 1 bis 11)

Die Vergünstigung gemäß Vorschrift 10 a zu Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11 wird vom 1. Juli 1985 an gewährt; maßgebend ist bis zum 31. Dezember 1986 die Zahl der Hauptanschlüsse am 31. Dezember 1983. Soweit in den Fällen nach Satz 1 Teile eines Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung nach dem 30. Juni 1985 liegen, wird die Vergünstigung für den vollen Abrechnungszeitraum gewährt.“

6. Abschnitt –8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliche Teilnehmerverzeichnisse, Besondere Leistungen, Funkrufanschlüsse, Bildschirmtextdienst– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –8.1. Fernsprechauftragsdienst– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

aa) Die Vorschrift zu Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zu Nr. 1 und 2

Für jeden Anruf von einem B-Funktelefonanschluß werden Gebühren nach Nr. 2 und der Zuschlag nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 erhoben. Für jeden Anruf von einem C-Funktelefonanschluß werden an Stelle der Gebühren nach Nr. 1 und 2 die Gebühren nach Abschnitt 7.1 a Nr. 1 erhoben.“

bb) Die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 27 und 28 werden durch folgende Vorschriften 1 bis 3 ersetzt:

„Zu Nr. 27 und 28

1. Für Ansagen, die an B-Funktelefonanschlüsse übermittelt werden, werden mit Ausnahme der Zeitansage stets Nah- oder Ferngesprächsgebühren erhoben. Neben den Gebühren nach Nr. 27 und 28 wird der Zuschlag nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 erhoben.

2. Für Ansagen, die an C-Funktelefonanschlüsse übermittelt werden, werden an Stelle der Gebühren nach Nr. 27 und 28 die Gebühren nach Abschnitt 7.1 a Nr. 1 erhoben.

3. Für Ansagen, die an Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes übermittelt werden, werden Gebühren nach Abschnitt 7.4 Nr. 1 bis 3 erhoben.“

b) Abschnitt –8.4. Besondere Leistungen– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Bei C-Funktelefonanschlüssen wird die Gebühr nach Nr. 3 je Auftrag und je Berechtigungskarte (§ 30 Abs. 2 bis 4 der Fernmeldeordnung) erhoben.“

bb) Bei Nummer 9 wird die Angabe „§ 32 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 4“ ersetzt.

cc) In der Vorschrift zu Nummer 9 wird in Satz 1 die Angabe „Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 6 Satz 4“ ersetzt, und dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei C-Funktelefonanschlüssen wird die Gebühr nach Nr. 9 je Berechtigungskarte (§ 30 Abs. 2 bis 4 der Fernmeldeordnung) erhoben.“

dd) Bei Nummer 17 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Fernmeldeordnung)“ durch die Angabe „(§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der Fernmeldeordnung)“ ersetzt.

c) Abschnitt –8.5. Funkrufanschlüsse– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

aa) In der Abschnittsüberschrift wird in dem Klammervermerk die Angabe „§ 30 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 32 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 5, § 31 Abs. 4, § 32 Abs. 6“ ersetzt.

bb) Die Vorschrift zu Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„Für jeden Anruf von einem B-Funktelefonanschluß wird neben der Gebühr nach Nr. 6 der Zuschlag nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 erhoben. Für jeden Anruf von einem C-Funktelefonanschluß werden an Stelle der Gebühr nach Nr. 6 die Gebühren nach Abschnitt 7.1 a Nr. 1 erhoben.“

d) Abschnitt –8.6. Bildschirmtextdienst– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt –8.6.2. Einrichtungen des Bildschirmtextdienstes mit Gebührenpflicht für einen Anbieter– werden bei Nummer 8 die Worte „je Datexhauptanschluß mit Kennung“ durch die Worte „je Datexrufnummer“ ersetzt.

bb) In Abschnitt –8.6.3. Sonstige Gebühren– werden bei Nummer 5 die Worte „je Datexhauptanschluß mit Kennung“ durch die Worte „je Datexrufnummer“ ersetzt.

e) Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 8.6 (Bildschirmtextdienst) werden wie folgt geändert:

aa) In Übergangsvorschrift 3 werden nach der Angabe ‚die Gebühren nach Nr. 4, 5, 7 und 9 bis 14 und 16 werden‘ die Worte „, soweit in Übergangsvorschrift 4 nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

bb) Nach der Übergangsvorschrift 3 wird folgende Übergangsvorschrift 4 angefügt:

„4. Von den in einem Kalendermonat erfaßten belegten Speicherplätzen für das Angebot einer Bildschirmtextseite bleiben bis zum 31. Dezember 1985 die ersten 2 000 Seiten gebührenfrei; für je weitere angefangene 1 000 Seiten wird jeweils eine pauschale Gebühr von 50,- DM je Kalendermonat erhoben. Die Anzahl der Seiten wird an mehreren Tagen in einem Kalendermonat nach Bestimmung der Deutschen Bundespost als Stichprobe ermittelt. Maßgebend für die Gebührenerhebung ist die Stichprobe mit der höchsten Seitenzahl.“

7. Abschnitt –13. Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –13.1. Sendekanäle– erhält für den Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 die aus der Anlage 4 und vom 1. Juli 1986 an die aus der Anlage 5 ersichtliche Fassung.

b) Abschnitt –13.5. Nachrichtenaufnahme– erhält für den Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 die aus der Anlage 6 und vom 1. Juli 1986 an die aus der Anlage 7 ersichtliche Fassung.

8. In Anhang 1 zu Anlage 3 zur Fernmeldeordnung wird in Abschnitt –1. Sprechapparate besonderer Art– bei Nummer 2 in der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ die Angabe „1.2.2 Nr. 1“ durch die Angabe „1.2.2 Nr. 5“ ersetzt.

9. Anhang 2 zu Anlage 3 zur Fernmeldeordnung wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt –1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) und in Abschnitt 1 des Anhangs 3 zur Anlage 3 zur Fernmeldeordnung (Anhang 3 zu den FGV) aufgeführte Einrichtungen– wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Nummer 1 werden in der Spalte 3 der v. H.-Satz „80“ durch „100“ und in der Spalte 4 der v. H.-Satz „90“ durch „100“ ersetzt.
 - bb) Bei der Nummer 2 werden in der Spalte 3 der v. H.-Satz „80“ durch „90“ und in der Spalte 4 der v. H.-Satz „90“ durch „100“ ersetzt.
 - cc) Die Vorschrift zu Nr. 3 bis 5 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wird wie folgt gefaßt:
„Zu den Gebühren nach den Spalten 3 und 4 wird vom 1. Juli 1985 an ein Zuschlag von 50 v. H. bei post-eigenen Anlagen und von 60 v. H. bei teilnehmereigenen Anlagen erhoben.“
- b) Abschnitt –2. Einrichtungen, die in den Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) und in Abschnitt 1 des Anhangs 3 zu den FGV nicht mehr aufgeführt sind– wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt –2.1. Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 1940 hergestellt worden sind, und Einrichtungen, die auch in Abschnitt 4 nicht mehr aufgeführt sind– wird die Vorschrift zu Nr. 1 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt gefaßt:
„Zu den Gebühren nach den Spalten 3 und 4 wird vom 1. Juli 1985 an ein Zuschlag von 50 v. H. bei post-eigenen Anlagen und von 60 v. H. bei teilnehmereigenen Anlagen erhoben.“
 - bb) In Abschnitt –2.2.1. Vermittlungseinrichtungen und Reihenanlagen mit festen Gebühren– werden bei Nummer 1 in der Spalte 3 der v. H.-Satz „80“ durch „100“ und in der Spalte 4 der v. H.-Satz „90“ durch „100“ ersetzt.
 - cc) In Abschnitt –2.2.1. Vermittlungseinrichtungen und Reihenanlagen mit festen Gebühren– werden bei Nummer 2 in der Spalte 3 der v. H.-Satz „80“ durch „90“ und in der Spalte 4 der v. H.-Satz „90“ durch „100“ ersetzt.
 - dd) In Abschnitt –2.2.3. Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen, Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen ohne feste Gebühren– wird die Vorschrift zu Nr. 1 und 2 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt gefaßt:
„Zu den Gebühren nach den Spalten 3 und 4 wird vom 1. Juli 1985 an ein Zuschlag von 50 v. H. bei post-eigenen Anlagen und von 60 v. H. bei teilnehmereigenen Anlagen erhoben.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst

Die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. August 1984 (BGBl. I S. 1165), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Telexnebenstellenanlagen oder Telexverteilanlagen“ durch die Worte „oder Telexnebenstellenanlagen“ ersetzt.
2. In § 18 wird Satz 2 in der Übergangsvorschrift 3 zu § 9 Abs. 1 (Probetrieb des Teletexdienstes) wie folgt gefaßt:
„Für die besonderen Einrichtungen werden vom 1. Februar 1985 an je Hauptanschluß einmalige und monatliche Gebühren wie für besondere Einrichtungen erhoben, die abgehenden Datexverkehr zu Hauptanschlüssen außerhalb einer Teilnehmerbetriebsklasse ermöglichen; in der Zeit vom 1. Dezember 1984 bis zum 31. Januar 1985 werden nur einmalige Gebühren erhoben.“

Artikel 4

Änderung der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften

Die Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften –Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst– werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt –2. Öffentliches Datexnetz– wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt –2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

aa) Vorschrift 3 Satz 1 zu Nr. 1 bis 15 wird wie folgt gefaßt:

„3. Für Datexhauptanschlüsse, die auf einem Umweg an den zuständigen Datexnetzknotten herangeführt werden, werden monatliche Zuschläge in Höhe der Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber den Regelverhältnissen nach Abschnitt 1.4 Nr. 2 wie für besonders kostspielige Leitungen erhoben, wenn

3.1. der Umweg ausschließlich auf den Anschlußbereich der Fernsprechortsvermittlungsstelle beschränkt ist, die für den Datexhauptanschluß zuständig ist, oder

3.2. die Amtsleitung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost vollständig als Ergänzungsanlage hergestellt ist;

zuständige Fernsprechortsvermittlungsstelle ist die Vermittlungsstelle des Anschlußbereichs, in dem die Hauptstelle des Datexhauptanschlusses liegt.“

bb) Nach der Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 15 wird folgende Vorschrift 4 angefügt:

„4. Für Übertragungswegabschnitte, die auf Antrag des Teilnehmers für Umschaltungen von Amtsleitungen in Ersatzfällen betriebsfähig bereitgehalten werden, werden folgende Gebühren erhoben:

4.1. Gebühren nach der Vorschrift zu Abschnitt 1 Nr. 1 bis 6 a oder der Vorschrift 2 zu Abschnitt 1 Nr. 7 und 8 der Gebührevorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten), wenn die Endpunkte des Übertragungswegabschnittes innerhalb des Anschlußbereiches einer Fernsprechortsvermittlungsstelle liegen;

4.2. Gebühren nach der Vorschrift 7 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 der Gebührevorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten), wenn die Endpunkte des Übertragungswegabschnittes in Anschlußbereichen verschiedener Fernsprechortsvermittlungsstellen desselben oder verschiedener Fernsprechortsnetzbereiche liegen.“

cc) Der Vorschrift 1 zu Nr. 34 bis 39 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht, wenn die Amtsleitung des Datexhauptanschlusses im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost vollständig als Ergänzungsanlage hergestellt wird.“

dd) Nach Vorschrift 2 Satz 1 zu Nr. 34 bis 39 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Datexhauptanschlüsse, deren Amtsleitung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost vollständig als Ergänzungsanlage hergestellt ist, werden anstelle der monatlichen Zuschläge nach Nr. 34 bis 39 monatliche Zuschläge in Höhe der Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber den Regelverhältnissen nach Abschnitt 1.4 Nr. 2 wie für besonders kostspielige Leitungen erhoben.“

ee) Nach den Vorschriften zu Nr. 34 bis 39 werden folgende Vorschriften zu Nr. 1 bis 39 eingefügt:

„Zu Nr. 1 bis 39

1. Bei Umschaltungen in Ersatzfällen werden der Berechnung der monatlichen Gebühren nach Nr. 1 bis 39 die für die jeweiligen Zeiträume vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse zugrunde gelegt.

2. Die monatlichen Gebühren werden bei Umschaltungen tageweise berechnet. Für den Zeitraum der Umschaltung werden Gebühren für mindestens einen Tag erhoben. Angefangene Tage zählen als volle Tage. Für die Dauer der Umschaltarbeiten werden die monatlichen Gebühren weiter erhoben.

3. Der Zeitraum der Umschaltung beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Ersatzschaltung und endet mit der betriebsfähigen Wiederbereitstellung der ersatzgeschalteten Hauptanschlüsse.“

b) In Abschnitt –2.2.1. Bei Leitungsvermittlung– werden in der Spalte ‚Gegenstand‘ in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 17 nach den Worten „nach Abschnitt 7.1“ die Worte „und nach Abschnitt 7.1 a“ eingefügt.

c) In Abschnitt –2.2.2. Bei Paketvermittlung– werden in der Spalte ‚Gegenstand‘ in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 11 nach den Worten „nach Abschnitt 7.1“ die Worte „und nach Abschnitt 7.1 a“ eingefügt.

d) Nach Abschnitt –2.3. Gebühren für Teilnehmerkennungen– werden folgende Übergangsvorschriften angefügt:

aa) Folgende neue Übergangsvorschrift mit Überschrift:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 2 gelten vom 1. Dezember 1984 an folgende Übergangsvorschriften:

Abchnitt 2.1 Nr. 1 bis 39 (Zuschläge bei Umwegführungen, Übertragungswegabschnitte für Ersatzfälle)

Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können Einrichtungen, die in folgenden Vorschriften geregelt sind, auf Antrag des Teilnehmers auch schon in der Zeit bis zum 1. Juli 1985 zu den vom 2. Juli 1985 an geltenden Bedingungen und Gebühren überlassen werden:

- 1. Die Vorschriften 3.2 und 4 zu Abschnitt 2.1 Nr. 1 bis 15.
- 2. Die Vorschriften 1 und 2 zu Abschnitt 2.1 Nr. 34 bis 39.
- 3. Die Vorschriften 1 bis 3 zu Abschnitt 2.1 Nr. 1 bis 39."

bb) Folgende Übergangsvorschrift zu § 18 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung:

„Abschnitt 2.1 Nr. 34 (Verbindungsweitschaltung)

Solange die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Verbindungsweitschaltung für die Übertragungsgeschwindigkeiten von 1 200 bit/s oder von 1 200/75 bit/s bei Leitungsvermittlung noch nicht gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost auf Antrag des Datexteilnehmers für die Weitschaltung dieser Übertragungsgeschwindigkeiten im öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung die Übertragungsgeschwindigkeit von 2 400 bit/s bereitstellen. In diesem Fall werden für die Verbindungsweitschaltung Gebühren nach Abschnitt 2.1 Nr. 34, für die Datexverbindungen Gebühren nach Abschnitt 2.2.1 Nr. 5 bis 8 und 17 sowie für den Datexhauptanschluß, zu dem die Verbindungen weitergeschaltet werden, Gebühren nach Abschnitt 2.1 Nr. 3 oder 3 a erhoben."

2. Abschnitt -3. Nebengebühren- wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt -3.1. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen- wird die bisherige Vorschrift zu Nr. 2 Vorschrift 1 zu Nr. 2; nach dieser Vorschrift wird folgende Vorschrift 2 angefügt:

„2. Die Gebühr nach Nr. 2 wird nicht für Einrichtungen der in Abschnitt 1.1 Nr. 13 bezeichneten Art und daran angeschlossene weitere Einrichtungen erhoben."

b) In die Übergangsvorschriften wird folgende Übergangsvorschrift entsprechend der Abschnittsnummer eingefügt:

„Abschnitt 3.1 Nr. 2 (Zusatzeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten werden)

Hat ein Teilnehmer in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung neben den Gebühren nach Abschnitt 1.1 Nr. 13 Gebühren nach Abschnitt 3.1 Nr. 2 entrichtet, werden die Gebühren nach Abschnitt 3.1 Nr. 2 auf Antrag erstattet oder von Amts wegen, wenn die Einnahme der Gebühren bei Änderungen im Teilnehmerverhältnis oder bei Prüffähigkeiten festgestellt wird."

3. Abschnitt -4. AnschlieBungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren- wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird nach der Vorschrift 5 zu Nr. 1 folgende Vorschrift 6 angefügt:

„6. Für die Neuanschließung von Hauptanschlüssen, die in Ersatzfällen auf Antrag des Teilnehmers umgeschaltet werden, werden Gebühren nach Nr. 1 erhoben; bei Umschaltungen außerhalb der täglichen Dienstzeit wird das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 erhoben. Für Umschaltungen wegen Störungen in Einrichtungen der Deutschen Bundespost werden keine Gebühren nach Nr. 1 erhoben."

b) Die Nummern 12 und 13 werden wie folgt gefaßt:

	„Für die Änderung von Hauptanschlüssen infolge Bereitstellung oder Aufhebung der besonderen Einrichtungen für Direktruf in der Vermittlungsstelle (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 und § 10 Abs. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	
12	in Fällen, in denen die beim Teilnehmer vorhandenen posteigenen Bestandteile des Hauptanschlusses geändert werden	65,-
13	in allen anderen Fällen	10,-
	Zu Nr. 12 und 13	
	Bei gleichzeitiger Aufhebung und Bereitstellung einer anderen Direktrufnummer wird die Gebühr nur einmal erhoben."	

c) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird nach der Vorschrift 2 zu Nr. 34 folgende Vorschrift 3 angefügt:

„3. Mit der Gebühr nach Nr. 34 ist auch die Bereithaltung einer Einrichtung zur Umschaltung des Hauptanschlusses in Ersatzfällen (Umschalteinrichtung) in einem Netzknoten abgegolten. Für Umschalteinrichtungen, die außerhalb von Entstörungsleistungen nach Nr. 34 bereitgehalten werden, werden Gebühren nach der Vorschrift zu Abschnitt 7 Nr. 8 und 9 der Gebührevorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) erhoben."

d) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 4 gelten folgende Übergangsvorschriften:“.

bb) Nach der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 4 Nr. 11 (anwendungsorientierte Grundgebühren) wird folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Abschnitt 4 Nr. 1 und 34 (Anschließungs- und Prüfungsgebühren in Ersatzfällen)

Die Gebühren nach der Vorschrift 6 zu Abschnitt 4 Nr. 1 und nach der Vorschrift 3 zu Abschnitt 4 Nr. 34 werden auch für Umschaltungen in Ersatzfällen erhoben, die auf Antrag des Teilnehmers im Rahmen der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 2.1 Nr. 1 bis 39 (Zuschläge bei Umwegführungen, Übertragungswegabschnitte für Ersatzfälle) vor dem 1. Juli 1985 ausgeführt werden.“

Artikel 5

**Änderung der Gebührevorschriften
für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten**

Die Gebührevorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten –Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten– vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. August 1984 (BGBl. I S. 1165), wird wie folgt geändert:

1. Vor der Abschnittsüberschrift –1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direktruf– werden folgende Vorbemerkungen eingefügt:

„Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen zu den Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) gelten sinngemäß.“

2. Abschnitt –1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direktruf– wird wie folgt geändert:

a) Nach der Vorschrift zu Nr. 3 bis 6 a wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ folgende Vorschrift zu Nr. 1 bis 6 a eingefügt:

„Zu Nr. 1 bis 6 a

Für Übertragungswegabschnitte mit Endpunkten innerhalb des Anschlußbereichs einer Fernsprechortsvermittlungsstelle, die auf Antrag des Teilnehmers für Umschaltungen von Amtsleitungen in Ersatzfällen betriebsfähig bereitgehalten werden, werden Gebühren in der in der Vorschrift zu Nr. 3 bis 6 a ausgewiesenen Höhe erhoben.“

b) Bei Nummer 7 wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ nach dem Wort „Fernsprechortsnetzbereichen“ die Angabe „*)“ angefügt.

c) Die bisherige Vorschrift zu Nr. 7 und 8 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wird Vorschrift 1 zu Nr. 7 und 8; nach dieser Vorschrift wird folgende Vorschrift 2 angefügt:

„2. Die Vorschrift zu Nr. 1 bis 6 a ist auf alle Fälle der in der Vorschrift 2 zu Nr. 7 und der in Nr. 8 bezeichneten Art anzuwenden; in allen anderen Fällen werden Gebühren nach Nr. 7 erhoben.“

d) Die bisherige Vorschrift zu Nr. 1 bis 8 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wird Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 8; nach dieser Vorschrift wird folgende Vorschrift 2 angefügt:

„2. Für Hauptanschlüsse für Direktruf, die auf einem Umweg an die zuständige Fernsprechortsvermittlungsstelle herangeführt werden, werden monatliche Zuschläge nach Abschnitt 3 Nr. 2 in Höhe der Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber den Regelverhältnissen erhoben. Für Ergänzungsanlagen im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost, die zur Schaffung des Umweges erforderlich sind, wird eine einmalige Gebühr in Höhe der Mehrkosten der Leitungsherstellung gegenüber den Regelverhältnissen nach Abschnitt 3 Nr. 2 wie für besonders kostspielige Leitungen erhoben.“

e) Die Vorschriften zu Nr. 9 bis 15 in der Spalte ‚Gegenstand‘ werden wie folgt geändert:

aa) Der Vorschrift 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht, wenn die Amtsleitung des Hauptanschlusses für Direktruf im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost vollständig als Ergänzungsanlage hergestellt wird.“

bb) Vorschrift 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Hauptanschlüsse für Direktruf, die auf einem Umweg an eine andere als die zuständige Vermittlungsstelle herangeführt werden, werden anstelle der monatlichen Zuschläge nach Nr. 9 bis 15 monatliche Zuschläge nach Abschnitt 3 Nr. 2 in Höhe der Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber den Regelverhältnissen erhoben, wenn die Amtsleitung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost vollständig als Ergänzungsanlage hergestellt wird; in allen anderen Fällen werden die Zuschläge nach Nr. 9 bis 15 erhoben.“

f) Nach den Vorschriften zu Nr. 9 bis 15 in der Spalte ‚Gegenstand‘ werden folgende Vorschriften zu Nr. 1 bis 15 angefügt:

„Zu Nr. 1 bis 15

1. Bei Umschaltungen in Ersatzfällen werden der Berechnung der monatlichen Gebühren nach Nr. 1 bis 15 die für die jeweiligen Zeiträume vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse zugrunde gelegt.

2. Die monatlichen Gebühren werden bei Umschaltungen tageweise berechnet. Für den Zeitraum der Umschaltung werden Gebühren für mindestens einen Tag erhoben. Angefangene Tage zählen als volle Tage. Für die Dauer der Umschaltarbeiten werden die monatlichen Gebühren weiter erhoben.

3. Der Zeitraum der Umschaltung beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Ersatzschaltung und endet mit der betriebsfähigen Wiederbereitstellung der ersatzgeschalteten Hauptanschlüsse.“

g) Den Übergangsvorschriften wird folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Abschnitt 1 Nr. 1 bis 15 (Zuschläge bei Umwegführungen, Übertragungswegabschnitte für Ersatzfälle)

Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können Einrichtungen, die in folgenden Vorschriften geregelt sind, auf Antrag des Teilnehmers auch schon in der Zeit bis zum 1. Juli 1985 zu den vom 1. Juli 1985 an geltenden Bedingungen und Gebühren überlassen werden:

1. Die Vorschrift zu Abschnitt 1 Nr. 1 bis 6 a.
2. Die Vorschrift 2 zu Abschnitt 1 Nr. 7 und 8.
3. Die Vorschrift 2 zu Abschnitt 1 Nr. 1 bis 8.
4. Die Vorschriften 1 und 3 zu Abschnitt 1 Nr. 9 bis 15.
5. Die Vorschriften 1 bis 3 zu Abschnitt 1 Nr. 1 bis 15.“

3. Abschnitt –4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren– wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird nach der Vorschrift 4 zu Nr. 1 folgende Vorschrift 5 angefügt:

„5. Für die Neuanschließung von Hauptanschlüssen für Direktruf, die in Ersatzfällen auf Antrag des Teilnehmers umgeschaltet werden, werden Gebühren nach Nr. 1 erhoben; die Vorschrift 1 ist nicht anzuwenden. Bei Umschaltungen außerhalb der täglichen Dienstzeit wird das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 erhoben. Für Umschaltungen wegen Störungen in Einrichtungen der Deutschen Bundespost werden keine Gebühren nach Nr. 1 erhoben.“

b) Nach den Vorschriften zu Nr. 12 und 13 wird folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Übergangsvorschrift

Zu Abschnitt 4 gilt folgende Übergangsvorschrift:

Abschnitt 4 Nr. 1 (Anschließungsgebühren in Ersatzfällen)

Die Gebühren nach der Vorschrift 5 zu Abschnitt 4 Nr. 1 werden auch für Umschaltungen in Ersatzfällen erhoben, die auf Antrag des Teilnehmers im Rahmen der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1 Nr. 1 bis 15 (Zuschläge bei Umwegführungen, Übertragungswegabschnitte für Ersatzfälle) vor dem 1. Juli 1985 ausgeführt werden.“

4. Abschnitt –5. Monatliche Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen– wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 19 wird die folgende Nummer 19 a eingefügt:

„19 a	Datenübertragungsgerät für 300/1 200 oder 1 200/75 bit/s ohne Stromversorgung, mit Datensender und Datenempfänger, ohne Taktgenerator, mit integrierter automatischer Wähleinrichtung für Datenverbindungen (Modemgruppe MDB 1 200-03 für Datenendeinrichtungen)	20,-“.
-------	--	--------

b) In der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ wird bei Nummer 25 die Betragsangabe „19,40“ durch die Betragsangabe „18,-“ ersetzt.

5. Abschnitt –6. Gebühren für Direktrufverbindungen– wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift zu Nr. 1 bis 26 wie folgt gefaßt:

„Umfaßt das Teilnehmerverhältnis weniger als einen ganzen Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung, wird die Mindestnutzungszeit der Gebührenberechnung anteilig, mindestens jedoch für 15 Tage zugrunde gelegt.“

b) Nach den Vorschriften zu Nr. 1 bis 30 werden folgende Übergangsvorschriften angefügt:

aa) Folgende Übergangsvorschriften zu § 13 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 6 gelten vom 1. Dezember 1984 bis zum 30. Juni 1985 folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 6 (Gebühren für Direktrufverbindungen)

Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 (Leitungsgebühren) der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung), mit Ausnahme der Übergangsvorschrift 1 Buchstabe b, sind auf die Gebühren nach Abschnitt 6 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 6 Nr. 11 bis 26 (Verkehrsgebühren bei asynchronen Übertragungsverfahren)

1. Für die am 1. Januar 1983 vorhandenen Hauptanschlüsse für Direktruf mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1 200 bit/s, die wegen asynchroner Übertragungsverfahren der Endeinrichtung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s betrieben werden, werden bis zum 31. Dezember 1984 Verkehrsgebühren nach Abschnitt 6 für 1 200 bit/s erhoben. Vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1985 werden für solche Hauptanschlüsse für Direktruf die Verkehrsgebühren für 1 200 bit/s zuzüglich 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zur Verkehrsgebühr für die tatsächliche Übertragungsgeschwindigkeit von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s, vom 1. Januar 1986 an werden Verkehrsgebühren für die tatsächliche Übertragungsgeschwindigkeit erhoben. Die Sätze 1 und 2 sind auf Erweiterungen vorhandener Einsatzfälle sinngemäß anzuwenden.

2. Übergangsvorschrift 1 ist auf Hauptanschlüsse für Direktruf mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 400 bit/s und asynchronen Endeinrichtungen sinngemäß anzuwenden. Für Hauptanschlüsse für Direktruf nach Satz 1, bei denen nicht die Übertragungsgeschwindigkeit erhöht, sondern bei denen statt dessen ein posteigener Asynchron-Synchron-Umsetzer für 2 400 bit/s eingesetzt worden ist, werden Gebühren nach Satz 2 der Vorschrift zu Abschnitt 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 und nach Abschnitt 5 Nr. 11 erhoben.“

bb) Folgende neue Übergangsvorschrift:

„Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 (Übertragungswegabschnitte für Ersatzfälle)

Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können Einrichtungen, die in der Vorschrift 7 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 geregelt sind, auf Antrag des Teilnehmers auch schon in der Zeit bis zum 1. Juli 1985 zu den vom 1. Juli 1985 an geltenden Bedingungen und Gebühren überlassen werden.“

6. Abschnitt –7. Sonstige Gebühren– wird wie folgt geändert:

a) Nach der Vorschrift 3 zu Nr. 2 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wird folgende Vorschrift 4 angefügt:

„4. Mit der Gebühr nach Nr. 2 ist auch die Bereithaltung einer Umschalteneinrichtung der in der Vorschrift zu Nr. 8 und 9 bezeichneten Art abgegolten.“

b) Nach Nummer 9 wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ folgende Vorschrift zu Nr. 8 und 9 eingefügt:

„Zu Nr. 8 und 9

Die Gebühren nach Nr. 8 und nach der Vorschrift 2 zu Nr. 6 bis 9 werden auch für Einrichtungen zur Umschaltung von Hauptanschlüssen in Ersatzfällen (Umschalteneinrichtungen) erhoben, wenn diese Einrichtungen außerhalb von Entstörungsleistungen nach Nr. 2 bereitgehalten werden.“

c) Nach den Vorschriften zu Nr. 4 bis 9 wird folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Übergangsvorschrift

Zu Abschnitt 7 gilt folgende Übergangsvorschrift:

Abschnitt 7 Nr. 2, 8 und 9 (Gebühren in Ersatzfällen)

Die Gebühren nach der Vorschrift 4 zu Abschnitt 7 Nr. 2 und nach der Vorschrift zu Abschnitt 7 Nr. 8 und 9 werden auch für Umschaltungen in Ersatzfällen erhoben, die auf Antrag des Teilnehmers im Rahmen der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1 Nr. 1 bis 15 (Zuschläge bei Umwegführungen, Übertragungswegabschnitte für Ersatzfälle) oder der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 (Übertragungswegabschnitte für Ersatzfälle) vor dem 1. Juli 1985 ausgeführt werden.“

**Artikel 6
Änderung der Telegrammordnung**

In § 11 der Telegrammordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. August 1984 (BGBl. I S. 1165), wird in Satz 1 das Wort „Postscheckordnung“ durch das Wort „Postgiroordnung“ ersetzt.

**Artikel 7
Änderung der Telegrammgebührevorschriften**

Die Telegrammgebührevorschriften –Anlage A zur Telegrammordnung– werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt –4. Gebühren für Funktelegramme– werden nach der Vorschrift zu Nr. 10 bis 14 folgende Nummern 15 und 15 a eingefügt:

		Gebühr DM
15	<p>„Gebühren für Funktelegramme von See, die durch Funktelexverbindungen übermittelt werden</p> <p>Gewöhnliche Funktelegramme, Festtagsfunktelegramme</p> <p>Gebühr für die Übermittlung auf dem Funkweg</p>	Gebühren nach Abschnitt 1.5 Nr. 3 bis 4 a der Fernschreib- und Datexgebührevorschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)
		Wortgebühr DM
15 a	<p>Gebühr für die Aufnahme, Übermittlung und Zustellung auf dem Landweg</p> <p align="center">Es werden keine Mindestgebühren erhoben.“</p>	Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 1 oder 3

2. Abschnitt –5. Gebühren für Seefunkbriefe– wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gegenstand	Wortgebühr DM
	<p>„5. Gebühren für Seefunkbriefe (§ 13 a der Telegrammordnung)</p> <p>Seefunkbriefe, die durch Telegrafiefunk oder Sprechfunk übermittelt werden</p>	
1	Küstengebühr	0,85
2	Bordgebühr	0,40
	<p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p align="center">Es werden keine Mindestgebühren erhoben.</p>	
		Gebühr DM
3	Gebühr für die Beförderung und Zustellung auf dem Landweg, je Seefunkbrief	die bestimmungsgemäße Gebühr für einen Standardbrief
	<p>Seefunkbriefe, die durch Funktelexverbindungen übermittelt werden</p>	
4	Gebühr für die Übermittlung auf dem Funkweg	Gebühr nach Abschnitt 4 Nr. 15
5	Gebühr für die Aufnahme, Beförderung und Zustellung auf dem Landweg, je Seefunkbrief	5,-“

Artikel 8**Änderung der Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1400), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. August 1984 (BGBl. I S. 1165), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt –B. Fernsprehdienst– wird wie folgt geändert:

a) Nach der Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 1 bis 10 werden folgende Vorschriften zu lfd. Nr. 1 bis 17 angefügt:

„Zu lfd. Nr. 1 bis 17

1. Für Gespräche von C-Funktelefonanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 17 eine Gebühr von 3,00 DM bis zu drei Minuten Dauer und für jede drei Minuten überschreitende angefangene weitere Minute eine Gebühr von 1,00 DM erhoben.

2. Für Gespräche von B-Funktelefonanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 17 der Zuschlag nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben. Die Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 1 bis 9 findet in diesem Fall keine Anwendung. Der Zuschlag wird auch für Gespräche von Sprechstellen im Bereich der Deutschen Post nach B-Funktelefonanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost vom Inhaber des Funktelefonanschlusses erhoben.“

b) Nach der Vorschrift 4 zu lfd. Nr. 19 bis 23 werden folgende Vorschriften 5 und 6 eingefügt:

„5. Für Gespräche von C-Funktelefonanschlüssen wird an Stelle der bei den Nummern 19 bis 23 jeweils aufgeführten Gesprächsdauern für eine Ortsgesprächsgebühreneinheit montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr eine Gesprächsdauer von 12 Sekunden für eine Ortsgesprächsgebühreneinheit und in der übrigen Zeit eine Gesprächsdauer von 16 Sekunden für eine Ortsgesprächsgebühreneinheit zugrunde gelegt. Neben der Gebühr nach Satz 1 wird die Hälfte der Gebühren nach Abschnitt 7.1 a Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.

6. Für Gespräche von B-Funktelefonanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 19 bis 23 der Zuschlag nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben. Der Zuschlag wird auch für Gespräche von Sprechstellen im Bereich der Deutschen Post nach B-Funktelefonanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost vom Inhaber des Funktelefonanschlusses erhoben.“

c) Die Vorschrift zu lfd. Nr. 1 bis 23 wird aufgehoben.

2. In Abschnitt –E. Seefunkdienst– wird die Vorschrift zu lfd. Nr. 1 bis 4 wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften zu lfd. Nr. 1 bis 17 des Abschnitts B. sind sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 9**Änderung der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland**

Die Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 29. August 1984 (BGBl. I S. 1165), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Bei Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, und Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

Artikel 10**Änderung der Auslandsfernmeldegebührenordnung**

Die Gebührenschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland, Anlage zur Auslandsfernmeldegebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 29. August 1984 (BGBl. I S. 1165), werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Abschnittsüberschriften –3.3.1 Datexverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 50 bit/s bis zu 200 bit/s– und –3.3.2 Datexverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s– gestrichen.

2. Abschnitt –1 Fernsprechdienst– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –1.1 Ferngespräche– wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen werden wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5
„13	Äthiopien	2,964	24,00	8,00
17	Bangladesch	2,964	24,00	8,00
24	Bolivien	2,964	24,00	8,00
27	Britische Jungferninseln	2,964	24,00	8,00
28	Salomonen	2,964	24,00	8,00
35	Cookinseln	2,964	24,00	8,00
41	Ecuador	2,964	24,00	8,00
52	Gabun	2,964	24,00	8,00
56	Kiribati	2,964	24,00	8,00
57	Grenada	2,964	24,00	8,00
62	Guam	2,964	24,00	8,00
68	Honduras	2,964	24,00	8,00
99	Kuba	2,964	24,00	8,00
104	Liberia	2,964	24,00	8,00
109	Madagaskar	2,964	24,00	8,00
120	Mauritius	2,964	24,00	8,00
130	Vanuatu	2,964	24,00	8,00
148	Peru	2,964	24,00	8,00
152	Portugal	10,667	9,00	6,00
155	Simbabwe	2,964	24,00	8,00
158	Rumänien	10,667	9,00	6,00
160	Samoa	2,964	24,00	8,00
168	Sierra Leone	2,964	24,00	8,00
186	Togo	2,964	24,00	8,00.“

bb) In der Spalte 2 wird die Vorschrift 9 zu Nr. 1 bis 211 durch folgende Vorschriften 9 bis 12 ersetzt:

„9. Für Gespräche von B-Funktelefonanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 211 der Zuschlag nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 der FGV (Anlage 3 zur FO) erhoben. Der Zuschlag nach Satz 1 wird auch für Gespräche von ausländischen Sprechstellen nach B-Funktelefonanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost vom Inhaber des Funktelefonanschlusses erhoben. Die Vorschrift 5 wird bei Gesprächen im handvermittelten Ferndienst für die Gebühr nach Abschnitt 7.1 a Nr. 2 der FGV (Anlage 3 zur FO) nicht angewendet.

10. Für Gespräche von C-Funktelefonanschlüssen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz wird an Stelle der in der Spalte 3 innerhalb der Grenzzonen aufgeführten Sprechdauern für eine Gesprächsgebühreneinheit montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr eine Sprechdauer von 12 Sekunden für eine Gesprächsgebühreneinheit und in der übrigen Zeit eine Sprechdauer von 16 Sekunden für eine Gesprächsgebühreneinheit zugrunde gelegt.

11. Für Gespräche im Selbstwählferndienst von C-Funktelefonanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 211 und Vorschrift 10 die Hälfte der Gebühren nach Abschnitt 7.1 a Nr. 1 der FGV (Anlage 3 zur FO) erhoben.

12. Für Gespräche im handvermittelten Ferndienst von C-Funktelefonanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 211 eine Gebühr von 3,00 DM bis zu drei Minuten Dauer und für jede drei Minuten überschreitende angefangene weitere Minute eine Gebühr von 1,00 DM erhoben.“

cc) In der Spalte 2 wird die bisherige Vorschrift 10 zu Nr. 1 bis 211 Vorschrift 13.

b) Abschnitt –1.2 Seefunkgespräche– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte 2 wird in der Überschrift zu den Nummern 1 bis 3, in der Überschrift zu den Nummern 4 bis 9 und in der Überschrift zu den Nummern 10 und 11 das Wort „Funkfernsprechanschlüssen“ jeweils durch das Wort „Funktelefonanschlüssen“ ersetzt.

bb) In der Spalte 3 wird bei den Nummern 4 und 10 das Wort „Funkfernprechanschlüssen“ jeweils durch das Wort „Funktelefonanschlüssen“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23 a eingefügt:

„23 a	von Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland mit Schiffs-Erdefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland oder ausländischen Schiffs-Erdefunkstellen über eine Küstenfunkstelle der Deutschen Bundespost	Gebühren nach Nr. 18 oder 19 und 20 oder 21 und 22 sowie nach Nr. 10 und 11“.
-------	---	---

dd) In der Spalte 3 wird bei Nummer 24 die Angabe „Nr. 1 bis 23“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 23 a“ ersetzt.

ee) In der Spalte 2 wird die Vorschrift zu Nr. 1 bis 11 und 24 wie folgt gefaßt:
 „Die Vorschriften 9 und 12 zu Abschnitt 1.1 Nr. 1 bis 211 sind sinngemäß anzuwenden.“

c) Abschnitt –1.3 Rheinfunkgespräche– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte 2 wird in der Überschrift zu Nummer 1 und in der Überschrift zu den Nummern 2 und 3 das Wort „Funkfernprechanschlüssen“ jeweils durch das Wort „Funktelefonanschlüssen“ ersetzt.

bb) In der Spalte 3 wird bei Nummer 2 das Wort „Funkfernprechanschlüssen“ durch das Wort „Funktelefonanschlüssen“ ersetzt.

cc) In der Spalte 2 wird die Vorschrift zu Nr. 1 bis 3 und 11 wie folgt gefaßt:
 „Die Vorschriften 9 und 12 zu Abschnitt 1.1 Nr. 1 bis 211 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. In Abschnitt –2.1 Telexverbindungen– werden die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5
„1	Afghanistan	—	—	24,00
2	Ägypten	—	6,00	24,00
5	Amerikanische Jungferinseln	—	—	24,00
6	Amerikanisch-Samoa	—	—	24,00
8	Angola	—	—	24,00
8 a	Anguilla	—	—	24,00
9	Antigua und Barbuda	—	—	24,00
11	Argentinien	—	6,00	24,00
12	Ascension	—	—	24,00
13	Äthiopien	—	—	24,00
14	Australien			
	a) ohne Norfolkinseln	1,818	—	19,80
	b) Norfolkinseln	—	3,30	19,80
15	Bahamas	—	6,00	24,00
16	Bahrain	1,0	—	24,00
17	Bangladesch	1,0	—	24,00
18	Barbados	—	6,00	24,00
20	Belize	—	6,00	24,00
21	Benin	—	—	24,00
22	Bermuda	—	6,00	24,00
23	Birma	—	—	24,00
24	Bolivien	—	6,00	24,00
25	Botsuana	—	6,00	24,00
26	Brasilien	—	6,00	24,00
27	Britische Jungferinseln	—	—	24,00
28	Salomonen	—	—	24,00

1	2	3	4	5
29	Brunei	—	—	24,00
31	Burundi	—	—	24,00
32	Chile	—	6,00	24,00
33	China	—	6,00	24,00
34	China (Taiwan)	—	6,00	24,00
35	Cookinseln	—	—	24,00
36	Costa Rica	—	6,00	24,00
38	Dominica	—	—	24,00
39	Dominikanische Republik	—	6,00	24,00
40	Dschibuti	—	—	24,00
41	Ecuador	—	6,00	24,00
42	Elfenbeinküste	—	—	24,00
43	El Salvador	—	6,00	24,00
44	Falklandinseln	—	—	24,00
46	Fidschi	—	—	24,00
50	Französisch-Guayana	—	—	24,00
51	Französisch-Polynesien	—	—	24,00
52	Gabun	—	6,00	24,00
53	Gambia	—	—	24,00
54	Ghana	—	—	24,00
56	Kiribati	—	—	24,00
57	Grenada	—	—	24,00
59	Grönland	—	—	24,00
61	Guadeloupe	—	6,00	24,00
62	Guam	—	—	24,00
63	Guatemala	—	6,00	24,00
64	Guinea	—	—	24,00
65	Guinea-Bissau	—	—	24,00
66	Guyana	—	6,00	24,00
67	Haiti	—	—	24,00
68	Honduras	—	6,00	24,00
69	Hongkong	1,0	—	24,00
70	Indien	—	6,00	24,00
71	Indonesien	—	6,00	24,00
73	Irak	1,25	—	24,00
74	Iran	—	4,80	24,00
79	Jameika	—	6,00	24,00
80	Japan	1,0	—	24,00
81	Jemen	—	—	24,00
82	Jemen (Demokratischer)	—	—	24,00
83	Jordanien	1,25	—	24,00
85	Kaimaninseln	—	6,00	24,00
86	Kamerun (Vereinigte Republik)	—	6,00	24,00
90	Kap Verde	—	—	24,00
91	Karolinen	—	—	24,00
92	Katar	—	6,00	24,00
93	Kenia	—	6,00	24,00
94	Kolumbien	—	6,00	24,00
95	Komoren	—	—	24,00
96	Kongo	—	—	24,00
97	Korea (Demokratische Volksrepublik)	—	—	24,00
98	Korea (Republik)	—	6,00	24,00
99	Kuba	—	—	24,00

1	2	3	4	5
100	Kuwait	—	4,80	24,00
101	Laotische Demokratische Volksrepublik	—	—	24,00
102	Lesotho	—	6,00	24,00
103	Libanon	—	4,80	24,00
104	Liberia	—	—	24,00
108	Macau	1,0	—	24,00
109	Madagaskar	—	6,00	24,00
110	Malawi	—	6,00	24,00
111	Malaysia	—	6,00	24,00
112	Malediven	—	—	24,00
113	Mali	—	6,00	24,00
115	Marianen	—	—	24,00
117	Marschallinseln	—	—	24,00
118	Martinique	—	6,00	24,00
119	Mauretanien	—	—	24,00
120	Mauritius	—	—	24,00
121	Mexiko	1,0	—	24,00
124	Mongolei	—	—	24,00
125	Montserrat	—	—	24,00
126	Mosambik	—	—	24,00
127	Namibia	—	6,00	24,00
128	Nauru	—	—	24,00
129	Nepal	—	—	24,00
130	Vanuatu	—	—	24,00
131	Neukaledonien	—	—	24,00
132	Neuseeland	—	6,00	24,00
133	Nicaragua	—	6,00	24,00
135	Niederländische Antillen	—	6,00	24,00
136	Niger	—	6,00	24,00
137	Nigeria	—	—	24,00
141	Obervolta	—	6,00	24,00
142	Oman	—	4,80	24,00
144	Pakistan	—	4,80	24,00
145	Panama	—	6,00	24,00
146	Papua-Neuguinea	—	—	24,00
147	Paraguay	—	—	24,00
148	Peru	—	6,00	24,00
149	Philippinen	—	6,00	24,00
153	Puerto Rico	—	6,00	24,00
154	Réunion	—	—	24,00
155	Simbabwe	—	6,00	24,00
157	Ruanda	—	—	24,00
159	Sambia	—	6,00	24,00
160	Samoa	—	—	24,00
162	Sao Tomé und Príncipe	—	—	24,00
163	Saudi-Arabien	—	4,80	24,00
166	Senegal	—	—	24,00
167	Seschellen	—	—	24,00
168	Sierra Leone	—	—	24,00
169	Singapur	1,0	—	24,00
170	Somalia	—	—	24,00
172	Sri Lanka	1,0	—	24,00
173	St. Christoph-Nevis	—	—	24,00

1	2	3	4	5
174	St. Helena	—	—	24,00
175	St. Lucia	—	—	24,00
176	St. Pierre und Miquelon	—	—	24,00
177	St. Vincent und die Grenadinen	—	—	24,00
178	Südafrika	—	6,00	24,00
179	Sudan	—	—	24,00
180	Suriname	—	—	24,00
181	Swasiland	—	6,00	24,00
183	Tansania (Vereinigte Republik)	—	—	24,00
184	Thailand	—	6,00	24,00
186	Togo	—	6,00	24,00
188	Tonga	—	—	24,00
189	Trinidad und Tobago	—	6,00	24,00
191	Tschad	—	—	24,00
191a	Tschagosinseln			
	a) Diego Garcia	—	—	24,00
195	Turks- und Caicosinseln	—	—	24,00
196	Tuvalu	—	—	24,00
198	Uganda	—	—	24,00
200	Uruguay	—	—	24,00
202	Venezuela	—	6,00	24,00
203	Vereinigte Arabische Emirate	—	6,00	24,00
204	Vereinigte Staaten			
	a) Alaska	—	—	24,00
	b) Hawaii	—	—	24,00
	c) übrige Bundesstaaten	1,818	—	19,80
205	Vietnam	—	—	24,00
207	Wallis und Futuna	—	—	24,00
209	Zaire	—	—	24,00
210	Zentralafrikanische Republik	—	—	24,00“.

4. Abschnitt -2.2 a Teletextdienst- wird wie folgt gefaßt:

„2.2 a Teletextdienst

Nr.	Verkehrsbeziehung	Gebühr für eine Verbindungsdauer von einer Sekunde Pf
1	2	3
1	Dänemark	2,5
2	Finnland	3,0
3	Italien	3,0
4	Kanada	10,0
5	Norwegen	3,0
6	Österreich	2,5
7	Schweden	3,0
8	Südafrika	16,5
9	Vereinigte Staaten	10,0
	Zu Nr. 1 bis 9	
	Die Vorschrift zu Abschnitt 3.3 Nr. 1 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.	

Nr.	Verkehrsbeziehung	Gebühr DM
1	2	3
10	<p>Zuschlag zu den Verbindungsgebühren nach Nr. 1 bis 9 für jede bereitgestellte Verbindung</p> <p>Zu Nr. 1 bis 10 Die Vorschrift zu Abschnitt 3.3 Nr. 9 und 10, die Vorschrift zu Abschnitt 3.3 Nr. 8 bis 10 und die Vorschriften 1 bis 3 zu Abschnitt 3.3 Nr. 1 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Übergangsvorschrift zu Nr. 1 bis 10 Die Übergangsvorschrift für Datexverbindungen nach Abschnitt 3.3 ist auf Verbindungen dieses Abschnitts sinngemäß anzuwenden.“</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 3.3 Nr. 9 oder 10</p>

5. Abschnitt –3 Datenübertragungsdienst– wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt –3.2.1 Datenübertragung über die Überleitstelle für den Auslandsverkehr beim Fernmeldeamt 4 Frankfurt am Main– wird wie folgt gefaßt:

„3.2.1 Datenübertragung über die Überleitstelle für den Auslandsverkehr beim Fernmeldeamt 4 Frankfurt am Main

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
1	<p>Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnet für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 300 bit/s, von 1 200 bit/s und von 1 200/75 bit/s sowie aus dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 200 bit/s und von 300 bit/s</p> <p>Verbindungsgebühr für selbstgewählte Datenpaketverbindungen mit Anschlüssen in Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten, je Minute</p>	<p>1,15</p>
2	<p>Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 1 für übertragene Zeichen, je Einheit von 1 000 Zeichen</p> <p>Es werden die Zeichen für beide Verkehrsrichtungen jeweils getrennt gezählt.</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>1. Die Gebühren werden für jede ausgeführte Datenpaketverbindung erhoben. Eine Datenpaketverbindung ist ausgeführt, wenn vom Anschluß des Angerufenen der Anruf bestätigt ist. Angefangene Minuten oder Einheiten zählen als volle Minuten oder Einheiten.</p> <p>2. Mit den Gebühren nach Nr. 1 und 2 sind die Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11 und nach Abschnitt 7.1 a Nr. 1 bis 4 der FGV (Anlage 3 zur FO) sowie die Datexverbindungsgebühren nach Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 4 und 17 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) abgegolten.</p> <p>3. Ergibt sich von Amts wegen oder weist der Teilnehmer nach, daß die in Rechnung gestellten Gebühren unrichtig sind, ohne daß die richtige Höhe der Gebühren feststellbar ist, so wird aus den unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume das Durchschnittsergebnis für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. Liegen bei einem Teilnehmer mit Zugang zu</p>	<p>1,35</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	den öffentlichen Datennetzen mit Paketvermittlung noch keine sechs Abrechnungszeiträume vor, so wird die Zahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume mit unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen zugrunde gelegt. Das ermittelte Ergebnis tritt an die Stelle des beanstandeten Zählergebnisses. Zuviel berechnete Gebühren werden erstattet; zuwenig berechnete Gebühren werden nachgefordert."	

b) In Abschnitt –3.2.2 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Paketvermittlung– werden in der Spalte 2 in den Vorschriften 1 und 3 zu Nr. 1 bis 29 nach den Worten „nach Abschnitt 7.1“ jeweils die Worte „und nach Abschnitt 7.1 a“ eingefügt.

c) Abschnitt –3.2.3 Sonstige Gebühren– wird wie folgt gefaßt:

„3.2.3 Sonstige Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	Gebühren für Teilnehmerkennungen	
	monatliche Gebühr	
1	für die erste Teilnehmerkennung	15,00
2	für jede weitere Teilnehmerkennung	5,00
	Zu Nr. 1 und 2	
	1. Die Gebühr nach Nr. 1 oder die Gebühr nach Abschnitt 2.3 Nr. 1 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) wird bei mehreren Teilnehmerkennungen desselben Teilnehmers nur einmal erhoben.	
	2. Soweit aus technischen und betrieblichen Gründen weitere Teilnehmerkennungen erforderlich sind, wird die Gebühr nach Nr. 2 oder die Gebühr nach Abschnitt 2.3 Nr. 2 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) nicht erhoben.	
3	einmalige Gebühr für die Zuteilung einer Teilnehmerkennung, je Teilnehmerkennung	10,00
	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn eine Teilnehmerkennung auf Antrag geändert wird. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Teilnehmerkennung von Amts wegen geändert wird oder in Fällen nach Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2.	
4	Gebühr für eine weitergehende je Teilnehmerkennung beantragte Aufteilung der Fernmelderechnung, je Fernmelderechnung	5,00
	Die technischen Voraussetzungen für die Aufteilung der Fernmelderechnung je Teilnehmerkennung sind nur für Verbindungen nach Abschnitt 3.2.1 gegeben.	
5	Gebühr für eine Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen, je Fernmelderechnung	12,00
	1. Von Teilnehmern des öffentlichen Fernsprechnetzes oder des öffentlichen Datexnetzes mit Leitungsvermittlung, die Fernmelderechnungen für Verbindungen nach Abschnitt 3.2.1 Nr. 1 und 2 oder nach Abschnitt 3.2.2 und nach Abschnitt 2.2.2 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) erhalten, wird die Gebühr nach Nr. 5 für jede Fernmelderechnung erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>2. Sind für eine Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen mehrere Seiten erforderlich, dann wird für die zweite und jede weitere Seite jeweils eine Gebühr von 1,40 DM erhoben.</p> <p>3. Mit der Gebühr nach Nr. 5 und nach Vorschrift 2 ist die Aufteilung der laufenden Fernmelderechnung abgegolten; eine nachträgliche Aufteilung auf Antrag des Teilnehmers ist ausgeschlossen.</p> <p>4. Für jeden beantragten zusammenhängenden Aufteilungszeitraum wird die Gebühr nach Nr. 5 für mindestens drei Aufteilungen erhoben. Je Abrechnungszeitraum wird mindestens die Gebühr nach Nr. 5 erhoben.</p> <p>5. Für eine Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen für Verbindungen nach Abschnitt 3.2.2 und nach Abschnitt 2.2.2 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) werden die Gebühren nach Nr. 5 und nach Vorschrift 2 neben den Gebühren nach Abschnitt 3.5 Nr. 6 a und 6 b der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) nicht erhoben.</p> <p>Übergangsvorschrift zu Nr. 5</p> <p>Nummer 5 mit zugehörigen Vorschriften wird vom 1. Dezember 1984 an angewendet. Vom 1. Dezember 1984 bis zum 31. Dezember 1984 werden in der Vorschrift 1 zur Nr. 5 die Worte „oder nach Abschnitt 3.2.2“ durch die Worte „, nach Abschnitt 3.2.1 Nr. 3 bis 5 oder nach Abschnitt 3.2.2“ ersetzt. Die Vorschrift 4 ist vom 1. Dezember 1984 bis zum 31. Dezember 1984 nicht für Verbindungen nach Abschnitt 3.2.1 Nr. 1 und 2 anzuwenden.“</p>	

d) Abschnitt –3.3 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Leitungsvermittlung– wird wie folgt gefaßt:

„3.3 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Leitungsvermittlung

Nr.	Verkehrsbeziehung	Gebühr für eine Verbindungsdauer von einer Sekunde für Übertragungsgeschwindigkeiten			
		von 300 bit/s Pf	von 2 400 bit/s Pf	von 4 800 bit/s Pf	von 9 600 bit/s Pf
1	2	3	4	5	6
1	Dänemark	1,5	1,65	2,76	4,69
2	Finnland	—	2,00	3,35	5,69
3	Kanada	—	6,10	9,35	16,15
4	Norwegen	—	2,00	3,35	5,69
5	Österreich	1,5	1,65	2,76	4,69
6	Schweden	—	2,00	3,35	5,69
7	Vereinigte Staaten	—	6,10	9,35	16,15
	<p>Zu Nr. 1 bis 7</p> <p>Die Vorschriften 2 bis 4 sowie 8 und 10 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 16 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) sind anzuwenden.</p>				

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	Zuschlag zu den Datexverbindungsgebühren nach Nr. 1 bis 7	
8	für jede bereitgestellte Datexverbindung, bei Grundgebühren	
	<p>nach Abschnitt 2.1 Nr. 1, 2 oder 9 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx)</p> <p>Zu Nr. 1 bis 8</p> <p>Die Gebühren werden bei Verbindungsweiserschaltung (§ 9 Abs. 2 a der VFSDx) neben den Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 und nach Abschnitt 7.1 a der FGV (Anlage 3 zur FO) erhoben. Die Gebühren für Verbindungen, die von der Einrichtung für Verbindungsweiserschaltung ausgehen, gehen zu Lasten des Teilnehmers, der die Verbindungsweiserschaltung beantragt hat. Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 2.1 Nr. 41 (Verbindungsweiserschaltung) der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) ist sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall werden für weitergeschaltete Datexverbindungen Gebühren nach Spalte 4 erhoben.</p>	0,05
9	nach Abschnitt 2.1 Nr. 3 bis 8 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx)	0,03
10	<p>nach der Vorschrift zu Abschnitt 2.1 Nr. 3 bis 8 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) ..</p> <p>Zu Nr. 9 und 10</p> <p>Die Vorschrift zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 18 und 19 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Zu Nr. 8 bis 10</p> <p>Die Vorschrift zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 17 bis 19 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) ist anzuwenden.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 10</p> <p>1. Die Mindestverbindungsgebühren nach Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 19 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) werden erhoben, wenn die Summe der Gebühren nach Nr. 1 bis 10 und nach Nr. 1 bis 19 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) die Höhe der Mindestverbindungsgebühren nicht erreichen.</p> <p>2. In Fällen nach Vorschrift 2 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 19 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) werden die Gebühren nach Nr. 1 bis 10 berücksichtigt.</p> <p>3. Die Vorschrift 3 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 19 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) ist anzuwenden. Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 19 (Mindestverbindungsgebühren) der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) sind anzuwenden.</p>	0,40

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>Übergangsvorschrift zu Nr. 1 bis 10</p> <p>Für Datexverbindungen, die vor Ablauf des 30. Juni 1985 ausgeführt und danach beendet werden, werden die vom 1. Juli 1985 an geltenden Gebühren erhoben. Die Übergangsvorschrift 4 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 19 (Datexverbindungsgebühren bei Leitungsvermittlung) der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) ist anzuwenden.“</p>	

e) In Abschnitt –3.3 a Datexverbindungen über Satelliten mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s bis zu 1,92 Mbit/s– wird in der Spalte 2 nach der Vorschrift zu Nr. 2 folgende Vorschrift zu Nr. 1 und 2 angefügt:

„Zu Nr. 1 und 2

Die Mindestverbindungsgebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 22 bis 24 oder nach der Vorschrift 1 zu Abschnitt 7.1 Nr. 22 bis 24 der FGV (Anlage 3 zur FO) werden erhoben, wenn die Summe der Gebühren nach Nr. 1 und 2 und nach Abschnitt 7.1 Nr. 17 bis 21 der FGV (Anlage 3 zur FO) die Höhe der Mindestverbindungsgebühren nicht erreicht. Die Vorschrift 2 zu Abschnitt 7.1 Nr. 22 bis 24 der FGV (Anlage 3 zur FO) ist sinngemäß anzuwenden.“

f) Dem Abschnitt –3.3 a Datexverbindungen über Satelliten mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s bis zu 1,92 Mbit/s– wird folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Übergangsvorschrift

Zu Abschnitt 3.3 a gilt folgende Übergangsvorschrift:

Die Übergangsvorschrift zu § 5 Abs. 5 e (Probetrieb für Hauptanschlüsse mit digitalen Schnittstellen) der FO ist mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen anzuwenden:

1. In den ersten sechs Monaten nach der amtlichen Bekanntgabe des Probetriebes werden die Gebühren nach Nr. 1 und 2 erhoben.
2. Vom siebten Monat nach der amtlichen Bekanntgabe des Probetriebes werden die Gebühren nach Nr. 1 und 2 erhoben, wenn die Summe der Gebühren nach Nr. 1 und 2 die Höhe der Mindestverbindungsgebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 22 bis 24 der FGV (Anlage 3 zur FO) überschreitet.“

6. Abschnitt –4.2 Funktelegramme einschließlich Seefunkbriefe– wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 13 a und 13 b eingefügt:

13 a	<p>„von Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland nach Bestimmungsorten im Ausland über eine Küstenfunkstelle der Deutschen Bundespost</p> <p>Gebühr für die Übermittlung auf dem Funkweg (Funktelexverbindung)</p>	
13 b	<p>Gebühr für die Aufnahme, Beförderung und Zustellung auf dem Landweg</p>	<p>Gebühr nach Abschnitt 2.2 Nr. 1 bis 3 und 9</p>
		<p>Gebühren nach Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 211“.</p>

b) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern 16 und 17 angefügt:

16	<p>„von Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland nach Bestimmungsorten im Ausland über eine Küstenfunkstelle der Deutschen Bundespost</p> <p>Gebühr für die Übermittlung auf dem Funkweg (Funktelexverbindung)</p>	
17	<p>Gebühr für die Aufnahme, Beförderung und Zustellung auf dem Landweg</p>	<p>Gebühr nach Abschnitt 2.2 Nr. 1 bis 3 und 9</p>
		<p>5,00“.</p>

7. Die Änderungen der Auslandsfernmeldegebührenordnung, die durch den am 1. Juli 1985 in Kraft tretenden Artikel 7 Nr. 8 Buchstabe d bis f der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 29. August 1984 (BGBl. I S. 1165) angeordnet sind, treten nicht ein.

Artikel 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d und Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.
- (3) Mit Wirkung vom 3. Dezember 1984 treten in Kraft:
- Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee,
Buchstabe f,
Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff,
Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd,
Nr. 8.
- (4) Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 treten in Kraft:
- Artikel 9 Nr. 2,
Artikel 10 Nr. 5 Buchstabe a, c, e und f,
Nr. 7.
- (5) Am 1. Februar 1985 treten in Kraft:
- Artikel 1 Nr. 6, 7 Buchstabe b,
Nr. 15 Buchstabe a,
Nr. 16 Buchstabe c,
Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bis dd,
Buchstabe d,
Buchstabe g,
Nr. 2 Buchstabe b,
Nr. 3 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h, i,
Buchstabe k Doppelbuchstabe dd,
Buchstabe m, n und s,
Nr. 4, 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg,
Nr. 6 Buchstabe d und e,
Artikel 3,
Artikel 4 Nr. 2, 3 Buchstabe b,
Artikel 5 Nr. 1, 2 Buchstabe b,
Nr. 4, 5 Buchstabe a,
Artikel 7,
Artikel 9 Nr. 1,
Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd,
Nr. 6.
- (6) Am 2. Juli 1985 tritt Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a in Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1985

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Anlage 1
(zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe s)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	<p>2.23. Mittlere Wähl-Anlagen nach Ausstattung 2 mit digitaler Durchschaltung</p> <p>Mittlere W-Anlagen 2 W mit Abfragestelle</p> <p>Aufnahmefähigkeit 2 bis 24 Amtsleitungen und 10 bis 180 Nebenstellen</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Die Vermittlungseinrichtungen mit Abfragestelle nach Abschnitt 2.23.1 werden im Falle der Eigenwartung als teilnehmereigene Anlage nur zusammen mit dem Ausstattungspaket 4 nach Abschnitt 2.23.2 überlassen.</p> <p>2.23.1. Regelausstattung</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die Vermittlungseinrichtungen werden hinsichtlich des Kennzeichenaustausches auf den Amtsleitungen in folgenden Ausführungen überlassen:</p> <p>Baustufen 2 W 30 (ohne Durchwahl) und 2 W 80 Ausführung B ohne Durchwahl</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit gehend/kommend betriebenen Amtsleitungen mit Hauptanschlußkennzeichen (HKZ) zum Anschluß an Vermittlungsstellen bis System 55 v und Vermittlungsstellen EWSO 1, Baustufen 2 W 80 Ausführung B mit Durchwahl und 2 W 180 (mit Durchwahl) – mit Impulskennzeichen (IKZ) zum Anschluß an Vermittlungsstellen bis System 55 v und Vermittlungsstellen EWSO 1. <p>2. Die Gebühren setzen sich zusammen aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für weitere Anschlußorgane.</p> <p>Baustufe 2 W 30</p> <p style="padding-left: 20px;">2 bis 6 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 bis 30 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Arbeitsplatz der Abfragestelle</p>			
1	Feste Gebühr für den Mindestausbau	321,40	16 480,-	90,60
	<p>Baustufe 2 W 80</p> <p style="padding-left: 20px;">4 bis 12 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 80 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Arbeitsplatz der Abfragestelle.</p>			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Feste Gebühr für den Mindestausbau			
2	Ausführung B ohne Durchwahl	803,-	41 180,-	226,50
3	Ausführung B mit Durchwahl	842,40	43 200,-	237,60
	Zu Nr. 3 Mit der festen Gebühr für den Mindestausbau sind 4 Anschlußorgane für Amtsleitungen für gehend/kommenden Betrieb mit Durchwahl abgegolten. Für weitere Anschlußorgane für Amtsleitungen mit Durchwahl, die benötigt werden, um die geforderte Mindestzahl an Amtsleitungen mit Durchwahl zu erfüllen, werden Gebühren nach Nr. 7 erhoben.			
	Baustufe 2 W 180 8 bis 24 Anschlußorgane für Amtsleitungen 60 bis 180 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Arbeitsplatz der Abfragestelle.			
4	Feste Gebühr für den Mindestausbau	1 747,-	89 610,-	492,90
	Mit der festen Gebühr für den Mindestausbau sind 8 Anschlußorgane für Amtsleitungen für gehend/kommenden Betrieb mit Durchwahl und die Stufe 2 des Verkehrswertes des Innenverkehrs abgegolten.			
	Zu Nr. 1 bis 4 Mit den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 sind die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
	– Rufnummerngeber mit Taste je Ziel für den Arbeitsplatz der Abfragestelle (soweit vorgeleistet)			
	– Wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung bei der Hauptstelle			
	– Selbsttätige Rufweiterleitung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle			
	– Besetztanzeige bei der Hauptstelle			
	– Mehrzweckanzeige bei der Hauptstelle			
	– Bereitstellen von Daten der Nebenstellenanlage zur Anzeige bei der Hauptstelle (soweit vorgeleistet)			
	abgegolten.			
	Weitere Anschlußorgane für Amtsleitungen für gehend/kommenden Betrieb ohne Durchwahl bei Baustufe 2 W 30			
5	je weiteres Anschlußorgan	35,20	1 803,-	9,90
	bei Baustufe 2 W 80 Ausführung B ohne Durchwahl			
6	je 2 weitere Anschlußorgane	70,30	3 605,-	19,80
	für kommenden oder gehend/kommenden Betrieb mit Durchwahl oder gehenden Betrieb bei Baustufe 2 W 80 Ausführung B mit Durchwahl für je 2 weitere Anschlußorgane			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
7	je Anschlußorgan für kommenden oder gehend/kommenden Betrieb mit Durchwahl .	45,-	2 307,-	12,70
8	je Anschlußorgan für gehenden Betrieb bei Baustufe 2 W 180 für je 2 weitere Anschlußorgane	35,20	1 803,-	9,90
9	je Anschlußorgan für kommenden oder gehend/kommenden Betrieb mit Durchwahl .	45,-	2 307,-	12,70
10	je Anschlußorgan für gehenden Betrieb Zu Nr. 2, 3 und 6 bis 8 1. Für die Umrüstung einer posteigenen Anlage der Baustufe 2 W 80 von der Ausführung B ohne Durchwahl in die Ausführung B mit Durchwahl wird als einmalige Gebühr eine feste Gebühr von 1 500 DM und für jedes von der Umstellung betroffene Anschlußorgan für Amtsleitungen eine Gebühr von 100 DM erhoben. Nach erfolgter Umrüstung werden die monatlichen Gebühren vom Tage der Inbetriebnahme an für eine Anlage 2 W 80 mit Durchwahl erhoben. 2. Für die Umrüstung einer teilnehmereigenen Anlage der Baustufe 2 W 80 von der Ausführung B ohne Durchwahl in die Ausführung B mit Durchwahl werden einmalige Umrüstungsgebühren wie für posteigene Anlagen nach Vorschrift 1 erhoben. Darüber hinaus wird als weitere einmalige Gebühr der Unterschiedsbetrag zwischen den einmaligen Gebühren für eine Anlage ohne Durchwahl und den einmaligen Gebühren für eine Anlage mit Durchwahl erhoben, wenn die ausgewechselten Baugruppen der Deutschen Bundespost rückübereignet werden, andernfalls werden für die neu bereitgestellten Anschlußorgane für Amtsleitungen die bestimmungsgemäßen einmaligen Gebühren erhoben. Auf die monatlichen Gebühren ist Vorschrift 1 sinngemäß anzuwenden. Weitere Anschlußorgane für Nebenstellen bei den Baustufen 2 W 30 und 2 W 80	35,20	1 803,-	9,90
11	je 10 weitere Anschlußorgane	86,40	4 429,-	24,40
12	bei der Baustufe 2 W 180 je 20 weitere Anschlußorgane	158,70	8 137,-	44,80
2.23.2. Ergänzungsausstattung				
1	Ersatzabfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
2	Mehrleistung für den Arbeitsplatz der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
3	Weitere Abfrageorgane		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
4	Mehrleistung für die Anrufordnung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
5	Technische Maßnahmen für das Abfragen von Leitungen abweichend von der Regelausstattung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
6	Erreichen der Abfragestelle über die Ziffernfolgen 01 bis 00 (für die Baustufe 2 W 80 mit Durchwahl oder die Baustufe 2 W 180)			
			siehe Vorbemerkung Nr. 2	
7	Einrichtung für Kurzansagen			
			siehe Vorbemerkung Nr. 2	
8	Technische Maßnahmen für den Betrieb der Anlage ohne Durchwahl (für die Baustufe 2 W 180)			
			siehe Vorbemerkung Nr. 2	
9	Erreichen bestimmter Nebenstellen im kommenden Amtsverkehr mit einstelligen Nebenstellennummern (nur in Verbindung mit Nr. 8)			
			siehe Vorbemerkung Nr. 2	
10	Ruf abweichend von der Regelausstattung Sammelgesprächseinrichtung			
11	je Dreiergespräch, das gleichzeitig geführt werden kann (mit Einbeziehung eines Amtsgesprächs)	18,-	923,-	5,10
12	je Sammelgespräch mit mehr als 3 Sprechstellen (mit Einbeziehung eines Amtsgesprächs)	20,-	1 025,-	5,65
13	Andere Sammelgesprächseinrichtungen			
			siehe Vorbemerkung Nr. 2	
14	Verhindern der Durchwahl zu bestimmten, fest geschalteten Nebenstellen (für die Baustufe 2 W 80 Ausführung B mit Durchwahl oder die Baustufe 2 W 180)			
			siehe Vorbemerkung Nr. 2	
15	Berechtigungsumschaltung durch Nebenstellen oder Mehrleistung bei Überschreitung der im Ausstattungspaket enthaltenen Leistung			
			siehe Vorbemerkung Nr. 2	
16	Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Verbindungen			
			siehe Vorbemerkung Nr. 2	
17	Technische Maßnahmen zur Gebührenerfassung Gebühr für jedes in die Gebührenerfassung einbezogene Anschlußorgan für Amtsleitungen	6,45	329,60	1,80
	Gebührenerfassung zur Anzeige bei der Abfragestelle Erfassen der Gebührenimpulse je Verbindung mit Ableseaufforderung; ggf. Erfassen weiterer Gesprächsdaten			
18	Feste Gebühr	12,30	628,30	3,45
	Gebührenerfassung zur Anzeige bei der Hauptstelle Erfassen der Gebührenimpulse je Amtsleitung und/oder je Bündel von Amtsleitungen und/oder je verursachende Sprechstelle; ggf. Erfassen weiterer Gesprächsdaten			
19	Feste Gebühr	42,-	2 154,-	11,80
20	Erfassen der Gebührenimpulse je Verbindung je Sprechstelle sowie Erfassen weiterer Gesprächsdaten			
			siehe Vorbemerkung Nr. 2	
21	Gebührenerfassung zur Anzeige bei Nebenstellen			
			siehe Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	<p>Zu Nr. 18 bis 21 Die Gebühren nach Nr. 18 bis 21 werden neben der Gebühr nach Nr. 17 erhoben.</p>			
22	Andere technische Maßnahmen für die Gebührenerfassung und Maßnahmen, die über die Leistung nach Nr. 18 bis 21 hinausgehen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	<p>Zu Nr. 17 bis 20 und 22 Die Gebühren für die Anzeige bei der Abfragestelle sind mit den Gebühren nach Abschnitt 2.23.1 Nr. 1 bis 4 abgegolten oder werden bei darüber hinausgehenden Anzeigemitteln nach Nr. 23 erhoben.</p>			
23	Technische Maßnahmen zur Anzeige von Daten der Nebenstellenanlage , die über die Leistung gemäß Vorschrift zu Abschnitt 2.23.1 Nr. 1 bis 4 hinausgehen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
24	Technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Daten der Nebenstellenanlage zur Anzeige, die über die Leistung gemäß Vorschrift zu Abschnitt 2.23.1 Nr. 1 bis 4 hinausgehen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
25	Numerierung abweichend von der Regelausführung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
26	Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Sprechapparaten besonderer Art und mit Zusatzeinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
27	Technische Maßnahmen für private Sondereinrichtungen und/oder für das Verbinden mit privaten Sondereinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
28	Anschluß für das Betätigen eines elektrischen Türöffners		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	<p>Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen Maßnahmen für Querverbindungsleitungen für Hausverkehr</p>			
29	mit Gleichstromsignalisierung je Leitung	52,20	2 678,-	14,70
30	mit Wechselstromsignalisierung je Leitung	61,30	3 142,-	17,30
	für Haus- und Amtsverkehr			
31	mit Gleichstromsignalisierung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
32	mit Wechselstromsignalisierung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
33	—			
34	—			
35	Andere technische Maßnahmen für Leitungen und Maßnahmen, die über die Leistung nach Nr. 29 bis 32 hinausgehen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	<p>Zu Nr. 29 bis 35 Die Gebühren beinhalten nur die Aufwendungen bei einer Nebenstellenanlage.</p>			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
36	Technische Maßnahmen zur Verminderung oder Erhöhung der Dämpfung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
37	Wiederholen von Signalen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
38	Prüf- und Meßeinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
39	Gestörtschaltung für mehr als eine Amtsleitung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
40	Mehrleistung für die Stromversorgung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
41	Technische Maßnahmen für Fernverwaltung und/oder Fernprüfung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
42	Technische Maßnahmen für die Mitbenutzung der Nebenstellenanlage für andere Dienste als das Fernsprechen und für Datenverkehr		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Ausstattungspaket 1 Das Ausstattungspaket 1 umfaßt bis zu 3 Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
	Feste Gebühr			
43	bei Baustufe 2 W 30	55,80	1 500,-	8,25
44	bei Baustufe 2 W 80	118,60	2 000,-	11,-
45	bei Baustufe 2 W 180	217,60	3 000,-	16,50
	Ausstattungspaket 2 Das Ausstattungspaket 2 umfaßt bis zu 6 Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
	Feste Gebühr			
46	bei Baustufe 2 W 30	81,10	2 800,-	15,40
47	bei Baustufe 2 W 80	151,70	3 700,-	20,40
48	bei Baustufe 2 W 180	266,20	5 500,-	30,30
	Ausstattungspaket 3 Das Ausstattungspaket 3 umfaßt bis zu 9 Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
	Feste Gebühr			
49	bei Baustufe 2 W 30	105,10	4 000,-	22,-
50	bei Baustufe 2 W 80	184,70	5 300,-	29,20
51	bei Baustufe 2 W 180	316,70	7 900,-	43,50
	Ausstattungspaket 4 Das Ausstattungspaket 4 umfaßt mehr als 9 Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
	Feste Gebühr			
52	bei Baustufe 2 W 30	124,60	5 000,-	27,50
53	bei Baustufe 2 W 80	210,-	6 600,-	36,30
54	bei Baustufe 2 W 180	355,70	9 900,-	54,50

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	<p>Zu Nr. 43 bis 54</p> <p>1. Dem Teilnehmer können auf Antrag Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung aus den in dieser Vorschrift aufgezählten Leistungsmerkmalen im Rahmen der Ausstattungspakete 1 bis 4 überlassen werden, allerdings nur in dem Umfang, der abhängig von Fabrikat, Ausbau und Stand der jeweiligen Gestaltung der Nebenstellenanlage ausführbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Zuteilen besonderer Art b Abwurf von durchgewählten Amtsverbindungen zur Abfragestelle (für die Baustufe 2 W 80 Ausführung B mit Durchwahl oder die Baustufe 2 W 180) c Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen für die Sprechstellen d Gruppenbildung bei Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen e Rufnummerngeber mit eigenen Zielen für Nebenstellen und/oder für den Arbeitsplatz der Abfragestelle f Rufnummerngeber für Kurzwahl zwischen zwei bestimmten, fest geschalteten Anschlußorganen für Nebenstellen g Wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung von Nebenstellen aus zu Sprechstellen h Heranholen des Rufs i Rufumleitung j Sammelanschlußschaltung für Nebenstellen k Anrufschutz für Nebenstellen l Selbsttätiger Rückruf m Wartestellung bei Innenverbindung mit selbsttätiger Ruffolge n Selbsttätige Rückfrage besonderer Art und/oder Umlegen besonderer Art o Verhinderung des Anklopfens oder Aufschaltens p Sperren im gehenden Amtsverkehr q Umschalten der Berechtigung von Nebenstellen bei der Hauptstelle r Selbsttätiger Verbindungsaufbau nach Belegen von Sprechstellen aus sofort oder wenn nicht gewählt wird s Einschränkung des selbsttätigen Innenverkehrs für Nebenstellen t Wahlwiederholung für Nebenstellen u Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen von Nebenstellen <p>2. Werden bei der Neuanschließung von posteigenen Vermittlungseinrichtungen mit Abfragestelle nach Abschnitt 2.23.1 (ausgenommen im Falle der Ortsveränderung der bisherigen Einrichtungen) und bei der Auswechslung von Nebenstellenanlagen gegen posteigene Vermittlungseinrichtungen mit Abfragestelle nach Abschnitt 2.23.1 Ausstattungspakete nach Nr. 43 bis 54 eingerichtet, so werden auf Antrag des Teilnehmers bis zur Anzahl der im Mindestaus-</p>			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	<p>bau enthaltenen Anschlußorgane für Nebenstellen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Verbindung mit Ausstattungspaket 1 Sprechapparate für Mehrfrequenzwahlverfahren mit Tastenfeld (Regelausführung), 2. in Verbindung mit Ausstattungspaket 2 Sprechapparate für Mehrfrequenzwahlverfahren mit Tastenfeld und Zusatz Tasten (ohne Flashfunktion), 3. in Verbindung mit den Ausstattungspaketen 3 oder 4 Sprechapparate für Mehrfrequenzwahlverfahren mit Tastenfeld, Zusatz Tasten, Lauthören und Display <p>überlassen. Die Überlassung und Anschließung nach Satz 1 sind mit den Gebühren nach Nr. 43 bis 54 abgegolten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Ausstattungspakete 1 bis 4 nach Nr. 43 bis 54 werden nicht nebeneinander überlassen. 4. Wird zu einem vorhandenen Ausstattungspaket 1 oder 2 oder 3 die Erweiterung um zusätzliche Leistungsmerkmale beantragt und führt dies zu einem Ausstattungspaket 2 oder 3 oder 4, so gilt das vorhandene Ausstattungspaket als gekündigt oder als vorzeitig aufgegeben. § 23 Abs. 2 der Fernmeldeordnung ist nicht anzuwenden. Die nach Vorschrift 2 überlassenen Sprechapparate werden unverändert in das neue Ausstattungspaket übernommen. 5. Die monatlichen Gebühren für das nach Vorschrift 4 gekündigte oder vorzeitig aufgebene Ausstattungspaket entfallen mit dem Tag der Übergabe des neuen Ausstattungspaketes. 6. Bei posteigenen Nebenstellenanlagen werden für das nach Vorschrift 4 vorzeitig aufgebene Ausstattungspaket keine Restgebühren erhoben. Auf das neue Ausstattungspaket sind § 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung und Abschnitt 2.13 anzuwenden. 7. Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden die für das nach Vorschrift 4 gekündigte Ausstattungspaket bereits entrichteten einmaligen Gebühren auf die einmaligen Gebühren des neuen Ausstattungspaketes angerechnet. 8. Auf Antrag des Teilnehmers können die im Zusammenhang mit einem Ausstattungspaket überlassenen Leistungsmerkmale durch andere, in der Vorschrift 1 zu Nr. 43 bis 54 aufgeführte Leistungsmerkmale ersetzt werden. Für das Ersetzen wird je Leistungsmerkmal eine einmalige Änderungsgebühr von 200 DM erhoben. § 23 Abs. 2 der Fernmeldeordnung ist nicht anzuwenden. 9. Vorschrift 8 ist sinngemäß anzuwenden, wenn in einem vorhandenen Ausstattungspaket die diesem Ausstattungspaket zugeordnete Höchstzahl an Leistungsmerkmalen noch nicht erreicht ist und der Teilnehmer noch fehlende Leistungsmerkmale beantragt. 			

Anlage 2
(zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe s)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
1	<p>2.24. Vorzimmeranlagen nach Ausstattung 2</p> <p>2.24.1. Regelausstattung</p> <p align="center">Hinweise</p> <p>1. Die Zentrale Einrichtung wird hinsichtlich des Kennzeichenaustausches auf den W-Leitungen in folgender Ausführung überlassen: Mit gehend/kommend betriebenen W-Leitungen mit Kennzeichenverfahren entsprechend Hauptanschlußkennzeichen (HKZ) zum Anschluß an Vermittlungsstellen bis System 55 v und Vermittlungsstellen EWSO 1.</p> <p>2. Die Gebühren setzen sich zusammen bei Baustufe 2 V aus der festen Gebühr für den Mindestausbau (Zentrale Einrichtung sowie Sekretärstelle als Abfragestelle und Chefstelle) und der Gebühr für das weitere Anschlußorgan für W-Leitungen, bei Baustufe 3 V aus der festen Gebühr für den Mindestausbau (Zentrale Einrichtung sowie Sekretärstelle als Abfragestelle und Chefstelle), den Gebühren für weitere Anschlußorgane für W-Leitungen, den Gebühren für Anschlußorgane für eine weitere Sekretärstelle und für eine weitere Chefstelle und den Apparatgebühren für die weitere Sekretärstelle und für die weitere Chefstelle.</p> <p>Baustufe 1 V</p> <p>Zentrale Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> 2 Anschlußorgane für W-Leitungen 1 Anschlußorgan für Sekretärstelle 1 Anschlußorgan für Chefstelle 1 Innenverbindungsweg <p>1 Apparat für die Sekretärstelle als Abfragestelle 1 Apparat für die Chefstelle</p> <p>Kleine Vorzimmeranlage</p> <p>mit Tastenwahl IWV oder MFV über die Anschlußorgane für W-Leitungen</p>	47,80	2 330,-	14,90
	<p>Baustufe 2 V</p> <p>Zentrale Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> 2 bis 3 Anschlußorgane für W-Leitungen 1 Anschlußorgan für Sekretärstelle 1 Anschlußorgan für Chefstelle 1 Innenverbindungsweg <p>1 Apparat für die Sekretärstelle als Abfragestelle 1 Apparat für die Chefstelle</p>			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Mittlere Vorzimmeranlage			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau			
2	mit Tastenwahl IWV über die Anschlußorgane für W-Leitungen	74,80	3 650,-	23,40
3	mit Tastenwahl MFV über die Anschlußorgane für W-Leitungen	78,10	3 810,-	24,40
	Für das weitere Anschlußorgan für W-Leitungen			
4	mit Tastenwahl IWV	14,10	690,-	4,40
5	mit Tastenwahl MFV	16,-	780,-	5,-
	Zu Nr. 4 und 5 Das Wahlverfahren für das weitere Anschlußorgan für W-Leitungen muß dem für den Mindestausbau gewählten Wahlverfahren entsprechen.			
	Zu Nr. 2 bis 5 Mit den Gebühren nach Nr. 2 bis 5 sind auch die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung – Mehrleistung für die sicht- und/oder hörbare Kennzeichnung von Anrufen auf W-Leitungen bei den Sprechstellen und – bei den Sprechstellen sichtbare Kennzeichnung des Besetztzustandes der anderen Sprechstelle abgegolten.			
	Baustufe 3 V			
	Zentrale Einrichtung			
	3 bis 7 Anschlußorgane für W-Leitungen			
	1 bis 2 Anschlußorgane für Sekretärstellen			
	1 bis 2 Anschlußorgane für Chefstellen			
	Innenverbindungswege entsprechend dem Ausbau			
	1 Apparat für die Sekretärstelle als Abfragestelle			
	1 Apparat für eine weitere Sekretärstelle			
	1 bis 2 Apparate für Chefstellen			
	Große Vorzimmeranlage			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau			
6	mit Tastenwahl IWV über die Anschlußorgane für W-Leitungen	144,30	7 040,-	45,10
7	mit Tastenwahl MFV über die Anschlußorgane für W-Leitungen	149,70	7 300,-	46,70

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	<p>Weitere Anschlußorgane</p> <p>Für jedes weitere Anschlußorgan für W-Leitungen</p>			
8	mit Tastenwahl IWW	14,10	690,-	4,40
9	mit Tastenwahl MFV	16,-	780,-	5,40
	<p>Zu Nr. 8 und 9</p> <p>Das Wahlverfahren für weitere Anschlußorgane für W-Leitungen muß dem für den Mindestausbau gewählten Wahlverfahren entsprechen.</p>			
10	Für das Anschlußorgan für die weitere Sekretärstelle	5,20	254,-	1,65
11	Für das Anschlußorgan für die weitere Chefstelle	5,20	254,-	1,65
	<p>Apparate</p>			
12	für die weitere Sekretärsstelle	17,30	846,-	5,40
13	für die weitere Chefstelle	17,30	846,-	5,40
	<p>Zu Nr. 6 bis 13</p> <p>Mit den Gebühren nach Nr. 6 bis 13 sind auch die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mehrleistung für die sicht- und/oder hörbare Kennzeichnung von Anrufen auf W-Leitungen bei den Sprechstellen, – bei den Sprechstellen sichtbare Kennzeichnung des Besetztzustandes der anderen Sprechstellen und – handbediente Rufumschaltung für W-Leitungen über die Regelausstattung hinaus (soweit vorgeleistet) <p>abgegolten.</p>			
	<p>Baustufe 4 V</p> <p>Die Vorzimmeranlage besonderer Art besteht aus der Zentralen Einrichtung und aus den Apparaten für die Sekretärstellen und die Chefstellen.</p> <p>Die Zentrale Einrichtung hat einen Ausbau von mindestens</p> <p style="padding-left: 20px;">4 Anschlußorganen für W-Leitungen und</p> <p style="padding-left: 20px;">4 Anschlußorganen für Sprechstellen.</p> <p>Jeder Apparat einer Chefstelle ist für den Zugang zu mindestens zwei W-Leitungen ausgeführt.</p> <p>Die Anzahl der Innenverbindungswege ist mindestens so bemessen, daß gleichzeitig von jeder Chefstelle zu je einer Sekretärstelle eine Verbindung bestehen kann.</p>			
14	Vorzimmeranlage besonderer Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	2.24.2. Ergänzungsausstattung			
	Hinweise			
	1. Der Abschnitt 2.24.2 gilt nicht für Vorzimmeranlagen besonderer Art (4 V).			
	2. Soweit die Gebühren je Sprechstelle angegeben sind, wird die Gebühr nur für solche Sprechstellen erhoben, bei denen das Leistungsmerkmal nutzbar ist.			
	Zweiter Chefapparat für eine Chefstelle			
1	bei Baustufe 2 V	20,10	980,-	6,25
2	bei Baustufe 3 V	22,80	1 110,-	7,10
	Rufnummerngeber			
3	Rufnummerngeber für Kurzwahl		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Rufnummerngeber mit Taste je Ziel (für die Baustufen 2 V und 3 V)			
	Rufnummerngeber			
4	für bis zu 120 Zielen	13,40	655,-	4,20
5	für bis zu 240 Zielen	18,40	897,-	5,75
	Tasten je Ziel			
6	bei Benutzung der im Sprechapparat vorhandenen Tasten	—	—	—
7	bei Unterbringung in zusätzlichen Gehäusen			
	für 30 Tasten			
	je Sprechstelle	3,25	159,-	1,-
8	Sammelgesprächseinrichtung (für die Baustufen 2 V und 3 V)		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Gebührenerfassung und Anzeige			
9	Gebührenerfassung zur Anzeige bei der Hauptstelle und/oder bei den Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
10	Anzeige der Gebühren im Display je Sprechstelle mit Display	3,30	160,-	1,-
	Zu Nr. 10			
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein Ausstattungspaket nach Nr. 27 oder 28 eingerichtet ist.			
11	Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage bei Überschreitung der im Ausstattungspaket enthaltenen Leistung (für die Baustufen 2 V und 3 V) .		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
12	Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Zusatzeinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
13	Technische Maßnahmen für das Verbinden mit der privaten Sondereinrichtung Tür-Freisprech-einrichtung oder Lautsprecheranlage (für die Baustufen 2 V und 3 V)	6,15	300,-	1,90
14	Anschluß für das Betätigen eines elektrischen Türöffners (für die Baustufen 2 V und 3 V)	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
15	Technische Maßnahmen für das Anschließen von W-Leitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
16	Anschlüsse für unmittelbare Leitungen zu Mitarbeiterstellen (für die Baustufen 2 V und 3 V) .	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Freisprechen			
17	je Sprechstelle	16,20	792,-	5,05
18	Beistellmikrofon anstelle des eingebauten Mikrofons	1,75	85,-	0,55
19	Besonderer Lautsprecher anstelle des eingebauten Lautsprechers	7,90	386,-	2,45
20	Lauthören	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Taste für besondere Zwecke			
21	je Sprechstelle	0,30	15,-	0,10
	Bei Ausfall der Stromversorgung selbsttätiges Umschalten mehr als einer W-Leitung (für die Baustufen 2 V und 3 V)			
22	für kommende Gespräche je weiteres Anschlußorgan für W-Leitungen .	4,50	220,-	1,40
23	für gehend/kommende Gespräche je weiteres Anschlußorgan für W-Leitungen .	7,20	350,-	2,25
24	Mehrleistung für die Stromversorgung	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
25	–			
	Ausstattungspaket A (für Baustufe 1 V) Das Ausstattungspaket A umfaßt die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung – Rufnummerngeber mit Taste je Ziel einschließlich 20 Tasten für bis zu 40 Zielen, – Wahlwiederholung für Sprechstellen, – Zeitweise Verhinderung der Wahl auf den W-Leitungen (Sperrschloß), – Bereitstellen und Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage mit Display für Rufnummern, Gesprächszeit.			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
26	<p>Feste Gebühr</p> <p>Zu Nr. 26</p> <p>1. Bei Einrichtung des Ausstattungspaketes A läßt die Vorzimmeranlage Tastenwahl mit IWV und MFV über die Anschlußorgane für W-Leitungen zu.</p> <p>2. Das Ausstattungspaket A kann nur bei Neuanschließung oder Auswechslung der Vorzimmeranlage beantragt werden.</p> <p>Ausstattungspaket B (für Baustufen 2 V und 3 V)</p> <p>Das Ausstattungspaket B umfaßt die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahlwiederholung für Sprechstellen, - Zeitweise Verhinderung der Wahl auf den W-Leitungen, - Bereitstellen von Daten der Vorzimmeranlage zur Anzeige von <ul style="list-style-type: none"> Uhrzeit und Datum, Terminvormerkungen, Rufnummern, Gesprächszeit, - Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage mit Display für <ul style="list-style-type: none"> Uhrzeit und Datum, Terminvormerkungen, Gebührenerfassungsangaben, Rufnummern, Gesprächszeit. <p>Feste Gebühr</p>	17,20	840,-	5,40
27	bei Baustufe 2 V	3,10	150,-	0,95
28	bei Baustufe 3 V	8,-	390,-	2,50
	<p>Zu Nr. 27 und 28</p> <p>Überschreitet die Anzeige von Daten den angegebenen Umfang, werden für die Mehrleistung Gebühren nach Nr. 11 erhoben.</p> <p>Zu Nr. 26 bis 28</p> <p>Mit der festen Gebühr sind die Leistungsmerkmale des Ausstattungspaketes für alle angeschlossenen Chef- und Sekretärapparate abgegolten.</p>			

Anlage 3
(zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c)

Nr.	Gegenstand	Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit in der Zeit von	
		8 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 8 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
1	<p>7.1 a. Gespräche von und nach Funktelefonanschlüssen (§ 35 Abs. 4 und § 36 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Die Gebühren werden in Gesprächsgebühreneinheiten nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 oder 2 berechnet. Die Vorschrift zu Abschnitt 7.1 Nr. 2 ist anzuwenden.</p> <p>Ferngesprächsgebühren für Gespräche von und nach Funktelefonanschlüssen</p> <p>1. Die Gebühren werden erhoben</p> <p>1.1. für Gespräche zwischen C-Funktelefonanschlüssen und ortsnetzgebundenen Sprechstellen,</p> <p>1.2. für Gespräche zwischen zwei C-Funktelefonanschlüssen,</p> <p>1.3. für Gespräche zwischen C-Funktelefonanschlüssen und B-Funktelefonanschlüssen,</p> <p>1.4. für weiterführende Ferngespräche nach C-Funktelefonanschlüssen, die von einer Anrufweitzerschaltung ausgehen,</p> <p>1.5. für Verbindungen mittels einer Berechtigungskarte für Meßzwecke (§ 30 Abs. 4 der Fernmeldeordnung) nach Meßeinrichtungen in den Funkvermittlungsstellen.</p> <p>2. Für Ferngespräche von C-Funktelefonanschlüssen zu Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 5 d Satz 2 der Fernmeldeordnung wird die Hälfte der Gebühren nach Nr. 1 erhoben.</p>	8	20
	2	<p>Zusätzliche Gesprächsgebühr (Zuschlag) zu den Gebühren nach Nr. 1 für Gespräche zwischen einem C-Funktelefonanschluß und einem B-Funktelefonanschluß</p> <p>1. Der Zuschlag nach Nr. 2 wird bei ankommenden und abgehenden Gesprächen stets vom Inhaber des B-Funktelefonanschlusses erhoben.</p> <p>2. Für Gespräche von und nach B-Funktelefonanschlüssen, die über die Funkvermittlungsstelle Berlin (West) ausgeführt werden, wird die Taggebühr bei Nr. 2 mit einer Sprechdauer von 20 Sekunden je Gesprächsgebühreneinheit angewendet.</p>	12
3	<p>Nah- und Ferngesprächsgebühren für Gespräche von und nach Funktelefonanschlüssen</p> <p>1. Die Gebühren werden erhoben für Gespräche</p> <p>1.1. zwischen B-Funktelefonanschlüssen und ortsnetzgebundenen Sprechstellen,</p> <p>1.2. zwischen zwei B-Funktelefonanschlüssen.</p>	Gebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 3 bis 11	

Gebühr
DM

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	<p>Zusätzliche Gesprächsgebühr (Zuschlag) zu den Gebühren nach Nr. 3 für Nah- und Ferngespräche von und nach B-Funktelefonanschlüssen für jeden beteiligten B-Funktelefonanschluß</p> <p>Zu Nr. 3 und 4</p> <p>1. Die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 2 sind anzuwenden.</p> <p>2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden für Ferngespräche von und nach B-Funktelefonanschlüssen neben dem Zuschlag nach Nr. 4 Gebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 4 erhoben, wenn nicht die Nrn. 5 bis 11 anzuwenden sind oder Gebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 9, wenn nicht die Nrn. 4 bis 8, 10 oder 11 anzuwenden sind.</p> <p>3. Für Nah- und Ferngespräche von B-Funktelefonanschlüssen zu Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 5 d Satz 2 der Fernmeldeordnung werden Gebühren nach Nr. 4 und nach Abschnitt 7.1 Nr. 3 erhoben.</p> <p>4. Für ein weiterführendes Nahgespräch nach einem B-Funktelefonanschluß, das von einer Anrufweitschaltung ausgeht, werden Gebühren nach Nr. 4 und die Taggebühr nach Abschnitt 7.1 Nr. 6 erhoben.</p> <p>5. Für ein weiterführendes Ferngespräch nach einem B-Funktelefonanschluß, das von einer Anrufweitschaltung ausgeht, werden Gebühren nach Nr. 4 und die Taggebühr nach Abschnitt 7.1 Nr. 11 erhoben.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>1. Die Vorschriften 2, 3, 5, 12, 13 und 19 bis 21 zu Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>2. Folgende Gespräche sind, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, gebührenfrei:</p> <p>2.1. Gespräche mit der Fernvermittlungsstelle mit Handbetrieb zur Anmeldung von handvermittelten Gesprächen,</p> <p>2.2. Gespräche mit der zuständigen Störungsannahme,</p> <p>2.3. Gespräche mit Notrufanschlüssen.</p>	Gebühren nach Nr. 2
5	<p>Zuschlag zu den Gesprächsgebühren nach Nr. 1 bis 4 für die Benutzung von Zwischenspeichereinrichtungen nach Abschnitt 1.1 Nr. 26</p> <p>1. Folgende Vorschriften des Abschnitts 7.1 sind anzuwenden:</p> <p>Vorschrift zu Nr. 13,</p> <p>Vorschriften zu Nr. 14,</p> <p>Vorschrift zu Nr. 15 und</p> <p>Vorschriften zu Nr. 16.</p> <p>2. Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 7.1 Nr. 13 bis 16 (Probetrieb für Zwischenspeichereinrichtungen) ist anzuwenden.</p>	Gebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 13 bis 16

Anlage 4
(zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	13.1. Sendekanäle	
	13.1.1. Dauernd überlassene Sendekanäle	
	Monatliche Gebühren für einen Sendekanal bei einer Spitzenleistung der Sendefunk- anlage bis 5 kW und einer täglichen Sendezeit von	
1	1 Stunde	2 035,-
2	2 Stunden	3 933,-
3	3 "	5 692,-
4	4 "	7 314,-
5	5 "	8 809,-
6	6 "	10 166,-
7	7 "	11 442,-
8	8 "	12 673,-
9	9 "	13 800,-
10	10 "	14 892,-
11	11 "	15 916,-
12	12 "	16 859,-
13	13 "	17 756,-
14	14 "	18 607,-
15	15 "	19 389,-
16	16 "	20 113,-
17	17 "	20 792,-
18	18 "	21 424,-
19	19 "	21 988,-
20	20 "	22 494,-
21	21 "	22 954,-
22	22 "	23 356,-
23	23 "	23 713,-
24	24 "	24 035,-
	bei einer Spitzenleistung der Sendefunk- anlage von mehr als 5 bis 20 kW und einer täglichen Sendezeit von	
25	1 Stunde	2 438,-
26	2 Stunden	4 715,-
27	3 "	6 831,-
28	4 "	8 786,-
29	5 "	10 568,-
30	6 "	12 190,-
31	7 "	13 742,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
32	8 Stunden	15 203,-
33	9 »	16 583,-
34	10 »	17 882,-
35	11 »	19 090,-
36	12 »	20 240,-
37	13 »	21 321,-
38	14 »	22 356,-
39	15 »	23 310,-
40	16 »	24 265,-
41	17 »	25 104,-
42	18 »	25 921,-
43	19 »	26 680,-
44	20 »	27 416,-
45	21 »	28 060,-
46	22 »	28 635,-
47	23 »	29 210,-
48	24 »	29 670,-
	bei einer Spitzenleistung der Sendefunk- anlage von mehr als 20 bis 50 kW und einer täglichen Sendezeit von	
49	1 Stunde	3 254,-
50	2 Stunden	6 290,-
51	3 »	9 108,-
52	4 »	11 695,-
53	5 »	14 087,-
54	6 »	16 261,-
55	7 »	18 331,-
56	8 »	20 355,-
57	9 »	22 264,-
58	10 »	24 115,-
59	11 »	25 875,-
60	12 »	27 554,-
61	13 »	29 152,-
62	14 »	30 739,-
63	15 »	32 292,-
64	16 »	33 787,-
65	17 »	35 121,-
66	18 »	36 501,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
67	19 Stunden	37 789,-
68	20 »	39 042,-
69	21 »	40 227,-
70	22 »	41 400,-
71	23 »	42 458,-
72	24 »	43 470,-
	bei einer Spitzenleistung der Sendefunk- anlage von mehr als 50 bis 100 kW und einer täglichen Sendezeit von	
73	1 Stunde	4 876,-
74	2 Stunden	9 430,-
75	3 »	13 650,-
76	4 »	17 549,-
77	5 »	21 125,-
78	6 »	24 380,-
79	7 »	27 531,-
80	8 »	30 153,-
81	9 »	33 465,-
82	10 »	36 294,-
83	11 »	38 985,-
84	12 »	41 630,-
85	13 »	44 160,-
86	14 »	46 609,-
87	15 »	49 105,-
88	16 »	51 451,-
89	17 »	53 820,-
90	18 »	56 074,-
91	19 »	58 305,-
92	20 »	60 478,-
93	21 »	62 560,-
94	22 »	64 630,-
95	23 »	66 642,-
96	24 »	68 425,-
	Zu Nr. 1 bis 96	
	1. Für die Gebührenberechnung ist unabhän- gig von der Sendart die Spitzenleistung der Sendefunkanlage bei Frequenzmodulation zugrunde zu legen.	
	2. Die Gebühren schließen die Bereitstellung der Sendeantenne ein.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>3. Grundlage für die Berechnung der Gebühren bildet die vom Nachrichtenabsender beantragte und von der Deutschen Bundespost festgesetzte Höchstzahl der Sendestunden je Kalendertag ohne Rücksicht darauf, ob während des Senderlaufs Nachrichten übermittelt werden oder nicht oder ob im Laufe des Kalendermonats Betriebsruhetage oder Tage mit kürzeren Sendezeiten vorkommen. Die Gebühren werden stets für volle Stunden erhoben, angefangene Stunden zählen als volle Stunden. Nicht zusammenhängende tägliche Sendezeiten werden für die Gebührenberechnung zusammengezählt, wobei Sendezeiten von weniger als 30 Minuten als Sendezeiten von 30 Minuten gelten. Liegen zwischen nicht zusammenhängenden Sendezeiten Zeitabschnitte von weniger als 30 Minuten, so gelten diese Zeitabschnitte als Sendezeiten.</p> <p>Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 96 werden für jeden Sendekanal bei Überschreitungen der Sendezeiten nach § 50 Abs. 4 der Fernmeldeordnung erhoben</p> <p>für jede angefangene Viertelstunde der Zeitüberschreitung bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage</p>	
97	bis 5 kW	24,-
98	von mehr als 5 bis 20 kW	27,-
99	» » » 20 » 50 kW	55,-
100	» » » 50 » 100 kW	69,-
	<p>Zu Nr. 97 bis 100</p> <p>Vom Nachrichtenabsender nicht genutzte Sendezeiten nach Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 96 werden nicht auf Zeitüberschreitungen angerechnet.</p>	
	<p>13.1.2. Für kurze Zeit überlassene Sendekanäle</p> <p>Gebühr für einen Sendekanal, der unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 10 der Fernmeldeordnung für kurze Zeit überlassen wird, bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage</p>	
1	bis 5 kW je Stunde	94,-
2	von mehr als 5 bis 20 kW je Stunde	109,-
3	» » » 20 » 50 kW je Stunde	218,-
4	» » » 50 » 100 kW je Stunde	276,-
	<p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>1. Für die Gebührenberechnung werden die Sendezeiten innerhalb eines Kalendermonats zusammengezählt. Vorschrift 3 zu Abschnitt 13.1.1 Nr. 1 bis 96 und die Vorschrift zu Abschnitt 13.1.1 Nr. 97 bis 100 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>2. Für die Sendezeiten innerhalb eines Kalendermonats werden höchstens die Gebühren nach Abschnitt 13.1.1 Nr. 24, 48, 72 oder 96 erhoben.</p>	

Anlage 5
(zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	13.1. Sendekanäle	
	13.1.1. Dauernd überlassene Sendekanäle	
	Monatliche Gebühren für einen Sendekanal bei einer Spitzenleistung der Sendefunk- anlage bis 5 kW und einer täglichen Sendezeit von	
1	1 Stunde	2 301,-
2	2 Stunden	4 446,-
3	3 "	6 435,-
4	4 "	8 268,-
5	5 "	9 958,-
6	6 "	11 492,-
7	7 "	12 935,-
8	8 "	14 326,-
9	9 "	15 600,-
10	10 "	16 835,-
11	11 "	17 992,-
12	12 "	19 058,-
13	13 "	20 072,-
14	14 "	21 034,-
15	15 "	21 918,-
16	16 "	22 737,-
17	17 "	23 504,-
18	18 "	24 219,-
19	19 "	24 856,-
20	20 "	25 428,-
21	21 "	25 948,-
22	22 "	26 403,-
23	23 "	26 806,-
24	24 "	27 170,-
	bei einer Spitzenleistung der Sendefunk- anlage von mehr als 5 bis 20 kW und einer täglichen Sendezeit von	
25	1 Stunde	2 756,-
26	2 Stunden	5 330,-
27	3 "	7 722,-
28	4 "	9 932,-
29	5 "	11 947,-
30	6 "	13 780,-
31	7 "	15 535,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
32	8 Stunden	17 186,-
33	9 »	18 746,-
34	10 »	20 215,-
35	11 »	21 580,-
36	12 »	22 880,-
37	13 »	24 102,-
38	14 »	25 272,-
39	15 »	26 351,-
40	16 »	27 430,-
41	17 »	28 379,-
42	18 »	29 302,-
43	19 »	30 160,-
44	20 »	30 992,-
45	21 »	31 720,-
46	22 »	32 370,-
47	23 »	33 020,-
48	24 »	33 540,-
bei einer Spitzenleistung der Sendefunk- anlage von mehr als 20 bis 50 kW und einer täglichen Sendezeit von		
49	1 Stunde	3 679,-
50	2 Stunden	7 111,-
51	3 »	10 296,-
52	4 »	13 221,-
53	5 »	15 925,-
54	6 »	18 382,-
55	7 »	20 722,-
56	8 »	23 010,-
57	9 »	25 168,-
58	10 »	27 261,-
59	11 »	29 250,-
60	12 »	31 148,-
61	13 »	32 955,-
62	14 »	34 749,-
63	15 »	36 504,-
64	16 »	38 194,-
65	17 »	39 702,-
66	18 »	41 262,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
67	19 Stunden	42 718,-
68	20 »	44 135,-
69	21 »	45 474,-
70	22 »	46 800,-
71	23 »	47 996,-
72	24 »	49 140,-
	bei einer Spitzenleistung der Sendefunk- anlage von mehr als 50 bis 100 kW und einer täglichen Sendezeit von	
73	1 Stunde	5 512,-
74	2 Stunden	10 660,-
75	3 »	15 431,-
76	4 »	19 838,-
77	5 »	23 881,-
78	6 »	27 560,-
79	7 »	31 122,-
80	8 »	34 086,-
81	9 »	37 830,-
82	10 »	41 028,-
83	11 »	44 070,-
84	12 »	47 060,-
85	13 »	49 920,-
86	14 »	52 689,-
87	15 »	55 510,-
88	16 »	58 162,-
89	17 »	60 840,-
90	18 »	63 388,-
91	19 »	65 910,-
92	20 »	68 367,-
93	21 »	70 720,-
94	22 »	73 060,-
95	23 »	75 335,-
96	24 »	77 350,-
	Zu Nr. 1 bis 96	
	1. Für die Gebührenberechnung ist unabhängig von der Sendeart die Spitzenleistung der Sendefunkanlage bei Frequenzmodulation zugrunde zu legen.	
	2. Die Gebühren schließen die Bereitstellung der Sendeantenne ein.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>3. Grundlage für die Berechnung der Gebühren bildet die vom Nachrichtenabsender beantragte und von der Deutschen Bundespost festgesetzte Höchstzahl der Sendestunden je Kalendertag ohne Rücksicht darauf, ob während des Senderlaufs Nachrichten übermittelt werden oder nicht oder ob im Laufe des Kalendermonats Betriebsruhetage oder Tage mit kürzeren Sendezeiten vorkommen. Die Gebühren werden stets für volle Stunden erhoben, angefangene Stunden zählen als volle Stunden. Nicht zusammenhängende tägliche Sendezeiten werden für die Gebührenberechnung zusammengezählt, wobei Sendezeiten von weniger als 30 Minuten als Sendezeiten von 30 Minuten gelten. Liegen zwischen nicht zusammenhängenden Sendezeiten Zeitabschnitte von weniger als 30 Minuten, so gelten diese Zeitabschnitte als Sendezeiten.</p> <p>Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 96 werden für jeden Sendekanal bei Überschreitungen der Sendezeiten nach § 50 Abs. 4 der Fernmeldeordnung erhoben</p> <p>für jede angefangene Viertelstunde der Zeitüberschreitung bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage</p>	
97	bis 5 kW	27,-
98	von mehr als 5 bis 20 kW	31,-
99	» » » 20 » 50 kW	62,-
100	» » » 50 » 100 kW	78,-
	<p>Zu Nr. 97 bis 100</p> <p>Vom Nachrichtenabsender nicht genutzte Sendezeiten nach Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 96 werden nicht auf Zeitüberschreitungen angerechnet.</p>	
	<p>13.1.2. Für kurze Zeit überlassene Sendekanäle</p> <p>Gebühr für einen Sendekanal, der unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 10 der Fernmeldeordnung für kurze Zeit überlassen wird, bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage</p>	
1	bis 5 kW je Stunde	106,-
2	von mehr als 5 bis 20 kW je Stunde	123,-
3	» » » 20 » 50 kW je Stunde	247,-
4	» » » 50 » 100 kW je Stunde	312,-
	<p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>1. Für die Gebührenberechnung werden die Sendezeiten innerhalb eines Kalendermonats zusammengezählt. Vorschrift 3 zu Abschnitt 13.1.1 Nr. 1 bis 96 und die Vorschrift zu Abschnitt 13.1.1 Nr. 97 bis 100 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>2. Für die Sendezeiten innerhalb eines Kalendermonats werden höchstens die Gebühren nach Abschnitt 13.1.1 Nr. 24, 48, 72 oder 96 erhoben.</p>	

Anlage 6
(zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>13.5. Nachrichtenaufnahme</p> <p>13.5.1. Aufnahme von Funknachrichten, die über Sendefunkanlagen im Bereich der Deutschen Bundespost ausgestrahlt werden</p> <p>Monatliche Nachrichtenaufnahmegebühren je aufgenommenen Dienst und je Nachrichtenaufnahmestelle</p>	
1	in Europa	11,50
2	im außereuropäischen Ausland	23,-
3	auf Schiffen	1,15
	<p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>1. Die Gebühren werden auch für Nachrichtenaufnahmestellen erhoben, die über Fernsprech-, Telegraf- oder Breitbandstromwege unmittelbar oder mittelbar mit der Empfangsfunkanlage verbunden sind.</p> <p>2. Werden bei einer Nachrichtenaufnahmestelle für den Empfang eines Dienstes mehrere Empfangsgeräte benutzt, wird die Nachrichtenaufnahmegebühr nur einmal erhoben. Bei Aufnahme mehrerer Dienste ist dagegen für jeden aufgenommenen Dienst die Nachrichtenaufnahmegebühr zu erheben.</p> <p>3. Die Gebühr nach Nr. 1 wird auch für Einrichtungen nach § 50 Abs. 6 a Satz 1 und 2 der Fernmeldeordnung erhoben. Mehrere Einrichtungen nach Satz 1 eines Nachrichtenempfängers auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken gelten als eine Nachrichtenaufnahmestelle. Vorschrift 2 Satz 2 ist anzuwenden.</p>	
	<p>13.5.2. Aufnahme von Funknachrichten, die von Sendefunkanlagen außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost ausgehen</p>	
1	<p>Monatliche Nachrichtenaufnahmegebühr je aufgenommenen Dienst und je Nachrichtenaufnahmestelle</p> <p>Die Vorschriften 1 bis 3 zu Abschnitt 13.5.1 Nr. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden.</p>	115,-

Anlage 7

(zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>13.5. Nachrichtenaufnahme</p> <p>13.5.1. Aufnahme von Funknachrichten, die über Sendefunkanlagen im Bereich der Deutschen Bundespost ausgestrahlt werden</p> <p>Monatliche Nachrichtenaufnahmegebühren je aufgenommenen Dienst und je Nachrichtenaufnahmestelle</p>	
1	in Europa	13,-
2	im außereuropäischen Ausland	26,-
3	auf Schiffen	1,30
	<p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>1. Die Gebühren werden auch für Nachrichtenaufnahmestellen erhoben, die über Fernsprech-, Telegraf- oder Breitbandstromwege unmittelbar oder mittelbar mit der Empfangsfunkanlage verbunden sind.</p> <p>2. Werden bei einer Nachrichtenaufnahmestelle für den Empfang eines Dienstes mehrere Empfangsgeräte benutzt, wird die Nachrichtenaufnahmegebühr nur einmal erhoben. Bei Aufnahme mehrerer Dienste ist dagegen für jeden aufgenommenen Dienst die Nachrichtenaufnahmegebühr zu erheben.</p> <p>3. Die Gebühr nach Nr. 1 wird auch für Einrichtungen nach § 50 Abs. 6 a Satz 1 und 2 der Fernmeldeordnung erhoben. Mehrere Einrichtungen nach Satz 1 eines Nachrichtenempfängers auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken gelten als eine Nachrichtenaufnahmestelle. Vorschrift 2 Satz 2 ist anzuwenden.</p>	
	<p>13.5.2. Aufnahme von Funknachrichten, die von Sendefunkanlagen außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost ausgehen</p>	
1	<p>Monatliche Nachrichtenaufnahmegebühr je aufgenommenen Dienst und je Nachrichtenaufnahmestelle</p> <p>Die Vorschriften 1 bis 3 zu Abschnitt 13.5.1 Nr. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden.</p>	130,-

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 3, ausgegeben am 25. Januar 1985**

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit	98
20. 12. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit	99
20. 12. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit	101
27. 12. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit	102
28. 12. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein-Autobahn/Ottmarsheim	104
28. 12. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	105
7. 1. 85	Bekanntmachung des deutsch-griechischen Abkommens über Zusammenarbeit bei einem Demonstrationsprojekt zur rationalen Energieverwendung und zur Nutzung der Solarenergie in einer Siedlung der Arbeiter-Wohnbau-Gesellschaft (OEK)	105
8. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	112

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für das Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1984, beigelegt.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich –,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 4, ausgegeben am 26. Januar 1985**

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 85	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über den Fluglinienverkehr	114
8. 1. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	122
9. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	124
9. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	124
9. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	125
10. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)	125
10. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	126
15. 1. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit	126

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich -80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 5, ausgegeben am 29. Januar 1985**

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 85	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	130
	936-2, 188-25	

Preis dieser Ausgabe: 19,65 DM (18,15 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 20,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
13. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3177/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 mit Bestimmungen zur Stützung der Einkommen der Kleinerzeuger von Milch während der Milchwirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86	L 298/6 16. 11. 84
15. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3182/84 der Kommission zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 298/34 16. 11. 84
15. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3183/84 der Kommission zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Süßorangen gegenüber Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 298/35 16. 11. 84
15. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3184/84 der Kommission zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Markt genommenen Blutorangen an die Verarbeitungsindustrie für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 298/36 16. 11. 84
15. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3185/84 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 913/84 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1984/85	L 298/37 16. 11. 84
15. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3186/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2763/84 zur Heraufsetzung der Mindestgröße der Äpfel, die in den Verkehr gebracht werden dürfen, für einen Teil des Wirtschaftsjahres 1984/85	L 298/38 16. 11. 84
16. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3201/84 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen über die Zusatzabgabe nach Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 299/25 17. 11. 84
13. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper	L 301/1 20. 11. 84
Andere Vorschriften		
9. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3136/84 der Kommission über die Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter der Flagge von Dänemark	L 293/12 10. 11. 84
9. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3138/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Thailand	L 293/15 10. 11. 84
12. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3150/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Natriumacetat der Tarifstelle 29.14 A II b) 1 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 294/8 13. 11. 84
12. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3153/84 des Rates zur Aufstockung der für das Jahr 1984 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs	L 296/1 14. 11. 84
12. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3154 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 1753/84 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrophosphor der Tarifstelle ex 28.55 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 296/3 14. 11. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
13. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3163/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 297/9	15. 11. 84
13. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3164/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Indien	L 297/12	15. 11. 84
14. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3165/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3137/82 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 297/14	15. 11. 84
13. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3175/84 des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 320/84 zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmenge und des für die Gemeinschaft vorläufig verfügbaren Anteils, der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie der Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft für 1984	L 297/1	15. 11. 84
12. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3192/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (1985)	L 299/1	17. 11. 84
12. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3193/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (1985)	L 299/5	17. 11. 84
12. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3194/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1985)	L 299/8	17. 11. 84
12. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3195/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 50.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1985)	L 299/11	17. 11. 84
12. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3196/84 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs (1985)	L 299/14	17. 11. 84
12. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3197/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für 2'-tert-Pentylanthrachinon der Tarifstelle ex 29.13 F des Gemeinsamen Zolltarifs	L 299/17	17. 11. 84
12. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3203/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1985)	L 304/1	22. 11. 84
12. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3204/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09, ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1985)	L 304/26	22. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3205/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Pflaumenbranntwein „Sljivovica“ der Tarifstelle ex 22.09 C IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1985)	L 306/1	23. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3206/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Tabake der Tarifstelle ex 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1985)	L 306/7	23. 11. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3207/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1985)	L 306/13	23. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3208/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Weine aus frischen Weintrauben der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1985)	L 306/19	23. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3209/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Likörweine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1985)	L 306/23	23. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3210/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1985)	L 306/27	23. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3211/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rote Rüben der Tarifstelle ex 07.01 G IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1985)	L 306/30	23. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3212/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifstelle 07.01 S des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1985)	L 306/32	23. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3213/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Tunesien (1985)	L 306/35	23. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3214/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1985)	L 306/38	23. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3215/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1985)	L 306/41	23. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3216/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel (1985)	L 306/44	23. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3217/84 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1985)	L 306/47	23. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3218/84 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Zypern (1985)	L 306/50	23. 11. 84
6. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3219/84 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1985)	L 306/53	23. 11. 84
16. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3223/84 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Irland von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Macau	L 301/8	20. 11. 84
16. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3224/84 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 38.19 X des Gemeinsamen Zolltarifs	L 301/10	20. 11. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 407. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1984, ist im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. Januar 1985 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. Januar 1985 kann zum Preis von 4,50 DM (3,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.